This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Einkommensteuergesetz

vom 24. Juni 1891

nebst

Ausführungsanweisung

vom 5. August 1891,

den amtlichen Mustern der Steuererklärung

und

Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens vom 24. Juni 1891.

Textausgabe

mit Einleitung, Hinweisen und Sachregister

von

Dr. Paul Krause,

Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Zweiter Abdruck.

Berlin, 1892.

Verlag von Franz Vahlen.

W. Mohrenstraße 13/14.

GER
373.1K
E92

3 2044 103 193 892

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST zu STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Germany. Laws, statutes, etc. S.S
Income tax law

Einkommensteuergesetz

vom 24. Juni 1891

nebst

Ausführungsanweisung

vom 5. August 1891,

den amtlichen Mustern der Steuererklärung

und

Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens vom 24. Juni 1891.

Textausgabe

mit Einleitung, Hinweisen und Sachregister

von

Dr. Paul Krause,

Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Zweiter Abdruck.

Berlin, 1892.

Verlag von Franz Vahlen.

W. Mohrenstraße 13/14.

X

Germany: Laws: Separate Laws.

APRIL 21, 1932

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.

I. Steuerpflicht. §§ 1—16.

1. Subjektive Steuerpflicht. §§ 1—4. 11
2. Objektive Steuerpflicht. §§ 5—16. 14
A. Allgemeine Grundsätze. §§ 5—11. 14
B. Besondere Vorschriften. §§ 12—16. 19

II. Steuersätze. §§ 17—19.

1. Steuertarif. § 17. 24
2. Ermäßigung der Steuersätze. §§ 18—19. . . 25

III. Veranlagung. §§ 20—54.

1. Ort der Veranlagung. § 20. 26
2. Vorbereitung der Veranlagung. §§ 21—23. . 27
3. Steuererklärungen. §§ 24—30. 28
4. Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung §§ 31—39. 31
5. Rechtsmittel. §§ 40—49. 36
6. Geschäftsordnung der Kommissionen. §§ 50—54. 40

IV. Oberaufsicht. § 55. 43

V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres. §§ 56—61. 43

VI. Steuererhebung. §§ 62—65. 45

VII. Strafbestimmungen. §§ 66—70. 46

VIII. Kosten. §§ 71—73. 49
IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts. §§ 74—77. 50
X. Schlußbestimmungen. §§ 78—85. 52

II. Anweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. 57
Amtliche Muster der Steuererklärung . . . 123

III. Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens vom 24. Juni 1891 139

IV. Bekanntmachung des Finanzministers vom 12. August 1891 140

Sachregister 143

Einleitung.

„Ihr klagt über die vielen Steuern und Abgaben. Sie sind allerdings schwer; allein, wenn wir sonst keine, als die an die Obrigkeit, zu zahlen hätten, so wollten wir wohl damit fertig werden. Wir haben aber noch viele andere, die einigen von uns weit schwerer fallen. Unsere Faulheit z. B. nimmt uns zweimal mehr ab, als die Obrigkeit; unsere Eitelkeit dreimal und unsere Thorheit viermal mehr.“ So redete der große nordamerikanische Patriot Benjamin Franklin vor mehr als 150 Jahren zu seinen Landsleuten. Seine goldenen Worte aber gelten heute wie damals. Die Steuern werden von vielen Menschen sehr ungern bezahlt. Das Bewußtsein, daß der Staat der Steuern bedarf, und daß er dieselben wiederum nach bestem Wissen und Wollen für das Volk verwendet, hat sich noch nicht überall Bahn gebrochen. Die Einnahmen eines Jeden hängen im hohen Grade von den Zuständen im Staate ab, diese Zustände aber zu bessern und zu sichern, die Volksbildung und die Volkswohlfahrt zu heben, Kunst und Wissenschaft zu fördern, ist Streben und Zweck des Staates. Wer sich dessen bewußt wird, sollte ebenso gern und freudig, wie er die Leistungen des Staates billigt und annimmt, auch die von ihm erforderten und erforder-

lichen Leistungen an den Staat bewirken, insbesondere also die Steuern bezahlen.

Eines allerdings ist das Volk zu verlangen berechtigt, daß bei Vertheilung der Steuern die Grundsätze der Gerechtigkeit gewahrt werden. Diese aber erfordern, daß der Einzelne nicht überbürdet und daß Jeder nach seiner Leistungsfähigkeit behandelt werde.

Diesen Erfordernissen sucht das neue Einkommensteuergesetz gerecht zu werden. Es ist bekannt, daß die bisherige, die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer betreffende, Gesetzgebung schwere Mißstände mit sich geführt hat, daß in zahlreichen Fällen durch die Einschätzung und Heranziehung der Steuerpflichtigen die Gerechtigkeit gröblich verletzt worden ist. Personen, deren Einkommen offen zu Tage lag, besonders Beamte und kleinere Gewerbetreibende, mußten die ihrem wirklichen Einkommen entsprechende Steuer zahlen, während andere, deren Einkommen schwer zu beurtheilen, oder deren Einkommensquellen verborgen waren, oft nur von einem geringen Bruchtheile ihres Einkommens besteuert wurden. Daß dadurch thatsächlich eine Ueberbürdung der Einen zu Gunsten der Anderen bewirkt, das Gefühl einer ungerechten Behandlung, Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen hervorgerufen wurde, kann nicht Wunder nehmen. Und dennoch konnte man den Begünstigten nicht den Vorwurf machen, daß sie pflicht- und rechtswidrig handelten. Denn das Gesetz selbst verlangte irgend eine Handlung, eine Mitwirkung bei der Schätzung des Einkommens von dem Steuerpflichtigen nicht. Und es verbot sogar „jedes tiefere Eindringen

in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen." Diese Umstände machten eine gerechte Vertheilung der Steuerlast unmöglich.

Das neue Gesetz geht von einem völlig anderen Grundsatze aus. Der Gesetzgeber war der Ueberzeugung, daß eine ungerechte Bevorzugung des einen Steuerpflichtigen gegenüber dem anderen nur vermieden werden kann, wenn die Steuerpflichtigen bei der Ermittelung ihres Einkommens selbst mitwirken, und wenn dem Staate das Recht eingeräumt wird, behufs Feststellung des Einkommens Erkundigungen in umfassendem Maße einzuziehen. Dementsprechend sind die Bestimmungen über die „Veranlagung" in dem Einkommensteuergesetz getroffen. Die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. sind verpflichtet, in einer „Steuererklärung" ihr Einkommen selbst anzugeben. Den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von weniger als 3000 M. hat man diese Pflicht nicht auferlegt, weil ihr Einkommen auch ohne Selbstangabe der Regel nach unschwer festzustellen sein wird; auch ihnen aber ist das Recht eingeräumt, eine Steuererklärung abzugeben. Nur insoweit es sich um ein bloß durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, dürfen statt des Einkommens selbst diejenigen Nachweisungen angegeben werden, welche eine zutreffende Schätzung des Einkommens ermöglichen. Die Organe des Staates, die Einschätzungskommissionen haben das Recht, über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen Ermittelungen anzustellen, im Besitze anderer Behörden befindliche Urkunden und sonstige Schriftstücke ein-

zusehen, Zeugen und Sachverständige abzuhören, letztere in der Berufungsinstanz selbst eidlich vernehmen zu lassen. Andererseits sind sie verpflichtet, den Steuerpflichtigen mit Rath und Belehrung zur Seite zu stehen.

Um seinen Vorschriften Geltung zu verschaffen, hat das Gesetz Rechtsnachtheile und Strafen festgesetzt. Dieselben sind bedeutungslos für alle diejenigen, welche willig den von dem Gesetze gestellten Anforderungen genügen. Gerade um solche Steuerpflichtige aber zu schützen, sie dagegen zu sichern, daß die pflichtwidrig Handelnden ungerechtfertigte Vortheile hätten, um andererseits den Staat vor Verlusten zu bewahren, mußten strenge Strafen und sonstige Rechtsnachtheile angedroht werden. Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht abgiebt, muß die von den Behörden vorgenommene Schätzung seines Einkommens ohne irgend ein Einspruchsrecht gelten lassen. Wird die Steuererklärung trotz nochmaliger Aufforderung nicht abgegeben, so wird die Steuer um ihren vierten Theil erhöht. Eine vollendete oder versuchte Hinterziehung der Steuer wird mit hohen Geldstrafen belegt, die Verpflichtung zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer bleibt 10 Jahre lang bestehen, und geht auch auf die Erben über. Stärker als diese Maßregeln aber wird hoffentlich die Auffassung wirken, daß Jeder, der bewußt und absichtlich den Staat an der Einkommensteuer zu verkürzen unternimmt, sich eines Betruges gegen den Staat schuldig macht, und die Ueberzeugung, daß es eben so ehrlos ist, den Staat zu betrügen, als einen seiner Mitbürger.

Andererseits ist den Steuerpflichtigen die Gewähr gegeben, daß sie vor Benachtheiligungen und Schädigungen ihres Interesses gesichert sind. Die auf die Einkommensverhältnisse bezüglichen Schriftstücke sind unter Verschluß aufzubewahren. Die an der Veranlagung betheiligten Personen sind streng zur Geheimhaltung verpflichtet; die Verletzung dieser Pflicht kann mit hoher Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Steuerpflichtigen nehmen endlich selbst in hervorragendem Maße an der Veranlagung theil; sie sind stets in der Lage, die Mehrheit in den einzelnen Kommissionen zu bilden. Allerdings hat der Staat sich das Recht gewahrt, durch Ernennung nicht blos des Vorsitzenden, sondern auch einer Anzahl von Mitgliedern der Kommissionen das Interesse des Staates sicher zu stellen und die Bildung von Interessenten-Gruppen in den Kommissionen zu verhindern. Auch diese Befugniß des Staates dient in Wahrheit der Gerechtigkeit. Endlich ist den Steuerpflichtigen dadurch eine wirksame Rechts-Garantie gegeben, daß sie die Entscheidung der veranlagenden Kommission durch Rechtsmittel anfechten können, welche in einem geordneten Verfahren, und zwar in der höchsten Instanz durch verwaltungsgerichtlichen Spruch des Oberverwaltungs-Gerichtes, erledigt werden. Dem letzteren steht bei seinen Urtheilen die Prüfung der von den Verwaltungs-Behörden (dem Finanzminister) erlassenen Verordnungen darauf hin zu, ob dieselben dem Gesetze entsprechen.

Während hiernach das Verfahren derartig geregelt ist, daß eine unparteiische und gerechte Behandlung

aller Steuerpflichtigen gesichert erscheint, läßt die Normirung der Steuerpflicht das Streben erkennen, den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung durchzuführen. Nicht als ob das Gesetz in dieser Hinsicht allen gerechten Anforderungen entspräche! Noch fehlt die unbedingt nothwendige Unterscheidung des fundirten, das heißt vererbbaren Einkommens, von dem nicht fundirten, das ist demjenigen, welches mit dem Tode oder der Erwerbsunfähigkeit seines Trägers untergeht. Der Arbeiter mit Kopf und Hand, dem es nicht möglich ist, den Seinigen Vermögensgegenstände, welche ein Einkommen gewähren, zu hinterlassen, sollte nicht ebenso hoch von seinem Einkommen herangezogen werden, als derjenige mit einem gleichen Einkommen, dessen Einkommensquelle (Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Kapital) nicht mit ihm vergeht. Eine Reform in dieser Richtung herbeizuführen, liegt auch in der ernsten Absicht aller an der Gesetzgebung Betheiligten. Vorerst muß man sich damit begnügen, daß nach langem Stillstand die Reform der Einkommensteuer in einem bedeutungsvollen ersten Schritt durch das neue Gesetz in Angriff genommen ist.

Der Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung ist, wie schon aus obiger Bemerkung über das fundirte und nicht fundirte Einkommen hervorgehen dürfte, nicht dahin zu verstehen, daß alle gleichgroßen Einkommen mit der gleichen Steuer getroffen werden, sondern dahin, daß die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen entscheiden muß. Diesem Grundsatze entsprechend, bestimmt das Gesetz zunächst, daß, wie nach der bisherigen Gesetzgebung, ein Einkommen von 900 Mark

und darunter steuerfrei bleibt; es wird angenommen, daß ein solches Einkommen nur hinreicht, Leben, Gesundheit und Arbeitskraft zu erhalten, und daß der Träger dieses Einkommens daher nicht fähig ist, von demselben auch nur einen geringen Betrag an den Staat abzugeben. Der von dem Einkommen zu entrichtende Steuer-Prozentsatz steigt, gleichfalls wie nach bisherigem Rechte, dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit folgend, von den geringeren zu den höheren Einkommen. Er beträgt zum Beispiel bei einem Einkommen von

975 M.	. . .	6 M.	. . . . .	0,62 Prozent
1275 „	. . .	12 „	. . . . .	0,94 „
1575 „	. . .	21 „	. . . . .	1,33 „
1950 „	. . .	31 „	. . . . .	1,59 „
2550 „	. . .	44 „	. . . . .	1,72 „
4050 „	. . .	92 „	. . . . .	2,27 „
6750 „	. . .	176 „	. . . . .	2,60 „
10000 „	. . .	300 „	. . . . .	3,00 „

Abweichend von dem bisherigen Rechte ist der Prozentsatz der Steuer für die großen Einkommen noch über 3 % bis auf 4 % erhöht worden. Er beträgt zum Beispiel bei einem Einkommen von

35000 M.	. . .	1120 M.	. . . . .	3,20 Prozent
61000 „	. . .	2160 „	. . . . .	3,54 „
100001 „	. . .	4000 „	. . . . .	4,00 „

Auch diese Steigerung beruht auf der Ueberzeugung, daß eine an sich hohe Steuer von 3 bis 4 % Steuerpflichtige mit hohem Einkommen nicht mehr belastet, als die geringeren Prozentsätze die Steuerpflichtigen mit mäßigem oder geringerem Einkommen. Es muß

eben die größere Leistungsfähigkeit genügend berücksichtigt werden, was bei einer lediglich ziffermäßigen Gleichstellung (wenn z. B. von allen Einkommen 2 % Steuer erhoben würde) nicht geschähe.

Uebrigens werden in Folge Verkleinerung der Steuerstufen und Herabsetzung des Steuersatzes die Einkommen bis zu 9 000 Mark. fast durchweg nach dem neuen Gesetze geringer herangezogen als nach dem alten. Gleichgeblieben sind die Steuersätze bei einem Einkommen von mehr als 1050 bis 1200 M. und mehr als 8500 bis 9000 Mark; eine Erhöhung haben sie in Folge anderweiter Eintheilung der Stufen bei den Einkommen von mehr als 7000 bis 7200 und mehr als 8000 bis 8400 Mark erfahren. Alle Einkommen von mehr als 9000 Mark werden höher herangezogen als bisher.

Daß die Entlastung der geringen und mäßigen Einkommen nicht eine ganz unbedeutende ist, geht daraus hervor, daß der Steuerausfall bei den Einkommen bis zu 3000 M. auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark, bei den Einkommen zwischen 3000 und 6000 Mark auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark, bei den Einkommen zwischen 6000 und 9000 Mark auf 180000 Mark geschätzt wird.

In Berücksichtigung des Umstandes ferner, daß gewisse Steuerpflichtige gegenüber anderen mit demselben Einkommen durch bestimmte Verhältnisse in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden, hat das neue Gesetz in höherem Maße als das bisherige Recht Erleichterungen angeordnet. In Betracht kommt besonders Kinderreichthum. Für jedes Kind

unter 14 Jahren werden von dem Einkommen des Steuerpflichtigen, sofern dasselbe 3000 M. nicht übersteigt, 50 Mark in Abzug gebracht; bei 3 und mehr Kindern tritt auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe bei derartigen Steuerpflichtigen ein. Nach den angestellten Ermittelungen werden in Folge dieser Bestimmungen etwa 16 bis 18 % derjenigen, welche ein Einkommen bis 3000 Mark haben, von der Steuer überhaupt befreit, da ihr Einkommen auf 900 Mark oder weniger herabsinkt; 27 bis 28 % werden in der Steuer ermäßigt. Der Steuer-Ausfall wird auf etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen geschätzt. Endlich kann den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis 9500 Mark eine Ermäßigung bis zu 3 Stufen gewährt werden, wenn sie durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in ungewöhnlichem Maße belastet werden.

Die Unterscheidung zwischen Klassensteuer und klassifizirter Einkommensteuer ist fortgefallen, es giebt nur noch eine einheitliche Einkommensteuer.

Steuerpflichtig sind fortan nicht nur physische Personen, sondern auch gewisse juristische, nämlich die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, die letzteren nur, sofern ihr Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, endlich alle Konsumvereine mit offenem Laden, sofern sie eingetragene Genossenschaften sind oder sonst die Rechte juristischer Personen haben (wie zum Beispiel der Deutsche Offizierverein).

Behufs Ausführung des neuen Gesetzes, welches zuerst bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1. April 1892/93 zur Anwendung kommt, hat der Finanzminister eine Anweisung erlassen, welche hinter dem Texte des Gesetzes selbst in diesem Büchlein abgedruckt ist. Es ist hier nicht der Ort, diese Anweisung auf ihre einzelnen Bestimmungen und darauf hin zu prüfen, ob sie überall das Gesetz richtig auslegt. Diese Prüfung und Beurtheilung muß sich der Verfasser für seinen demnächst erscheinenden Kommentar des Einkommensteuergesetzes vorbehalten. Im Allgemeinen ist die Ausführungsanweisung geeignet, dem Steuerpflichtigen die Erfüllung seiner Pflichten in hohem Maaße zu erleichtern.

Wie oben erwähnt, ist die Reform der Einkommensteuer noch nicht abgeschlossen. Derselben wird aber auch eine Reform der direkten Steuern namentlich der Grund- und Gebäudesteuer, sowie der Kommunalbesteuerung folgen. Der Leitstern, dem man sowohl in den diesjährigen Gesetzen, betreffend die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer, gefolgt ist, als bei der weiteren Reform folgen will, heißt: Ausgleichende Gerechtigkeit.

Berlin, im August 1891.

Dr. Paul Krause.

Einkommensteuergesetz

vom

24. Juni 1891.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

I. Steuerpflicht.

1. Subjektive Steuerpflicht.

§ 1. Einkommensteuerpflichtig sind:

1. *) Die Preußischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870 — B.G.B. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;

b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 2 a. a. O.) haben;

c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als 2 Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten.

Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung;

2.*) diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,

a) welche, ohne in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;

b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O.) haben;

3.*) diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten;

4.**) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;

5.**) Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

*) Siehe Anweisung Art. 1.

**) Siehe Anweisung Art. 26.

§ 2.*) Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

a) aus den von der Preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;

b) aus Preußischem Grundbesitz und aus Preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

**) Die Bestimmung zu b findet auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten eingetragenen Genossenschaften Anwendung.

*) Siehe Anweisung Art. 2.

**) Siehe Anweisung Art. 26.

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;
4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht

auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 4. Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zusteht, werden zu der Einkommensteuer von dem Zeitpunkte ab herangezogen, in welchem durch besonderes Gesetz die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung von der Einkommensteuer geregelt sein wird.

2. Objektive Steuerpflicht.

A. Allgemeine Grundsätze.

§ 5. Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark.

§ 6.*) Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, B.G.B. S. 119);
2. das Einkommen der nach § 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;
3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörig-

keit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;

4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.

*) Siehe Anweisung Art. 5.

§ 7.*) Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues,
4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

*) Siehe Anweisung Art. 5, 7.

§ 8.*) Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbs-

mäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des Letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

*) Siehe Anweisung Art. 3, 9.

§ 9.*) I. Von dem Einkommen (§ 7) sind in Abzug zu bringen:

1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten;
2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 6 Nr. 1 und 2).

   Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das im § 2 bezeichnete Einkommen, so sind nur die Zinsen solcher Schulden abzugsfähig, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind;
3. die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten;
4. die von dem Grundeigenthume, dem Bergbau und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;
5. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften

u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;

6. die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen;
7. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 M. jährlich nicht übersteigen.

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwerthes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

*) Siehe Anweisung Art. 4. Siehe auch Anweisung Art. 11—25.

§ 10. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. (§ 16), nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetze statt-

findenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen.

Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Siehe Anweisung Art. 5, 27.

§ 11. Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Selbstständig zu veranlagen sind:

1. Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemanne getrennt leben;
2. Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihülfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen.

Auf die lediglich nach § 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Siehe Anweisung Art. 6.

B. Besondere Vorschriften.

a) Einkommen aus Kapitalvermögen.

§ 12. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirthschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe (§§ 13, 14) als Theile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere:

a) Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen;

b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und von einer stillen Gesellschaft (Art. 250 folg. des Handelsgesetzbuchs);

c) Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind;

d) vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

Siehe Anweisung Art. 8, 9.

b) Einkommen aus Grundvermögen.

§ 13. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuer-

pflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter bezw. Miether obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter bezw. Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Miethswerthe zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Miethswerth solcher von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer zu seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudetheile, deren Nutzungswerth in dem Einkommen aus Landwirthschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist.

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ändlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des § 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirthschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe auf eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Miethswerths der mitverpachteten Wohnung.

Der Pachtzins einschließlich des Werths der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

Siehe Anweisung Art. 10—16.

c) Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues.

§ 14.*) Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6—11) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen.

Im Uebrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel Folgendes:

1. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.
2. Der von einer nicht nach § 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen.
3.**) Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Betheiligung

an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

*) Siehe Anweisung Art. 17—20 (Art. 12, 14).
**) Siehe Anweisung Art. 9.

d) Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w.

§ 15. Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art umfaßt insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehülfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher, als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethzins nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 2 anzurechnen.

Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des

Dienstaufwandes bestimmte Theil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen.

Siehe Anweisung Art. 21—23.

e) Einkommen der Aktiengesellschaften ꝛc.

§ 16. Als steuerpflichtiges Einkommen der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschrift im § 6 Nr. 1 die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt werden und zwar

unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge,

jedoch nach Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem ersten April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertheilten Ausbeute.

Im Falle des § 2b gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der vorbezeichneten Ueberschüsse, welcher auf

den Geschäftsbetrieb in Preußen bezw. auf das Einkommen aus Preußischem Grundbesitz entfällt.

Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent zu Grunde zu legen.

Siehe Anweisung Art. 26, 27.

II. Steuersätze.

1. Steuertarif.

§ 17. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als:	bis einschließlich:	
M.	M.	M.
900	1 050	6
1 050	1 200	9
1 200	1 350	12
1 350	1 500	16
1 500	1 650	21
1 650	1 800	26
1 800	2 100	31
2 100	2 400	36
2 400	2 700	44
2 700	3 000	52
3 000	3 300	60
3 300	3 600	70
3 600	3 900	80
3 900	4 200	92
4 200	4 500	104
4 500	5 000	118
5 000	5 500	132
5 500	6 000	146

6 000	6 500	160
6 500	7 000	176
7 000	7 500	192
7 500	8 000	212
8 000	8 500	232
8 500	9 000	252
9 000	9 500	276
9 500	10 500	300

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als:	bis einschließlich:	in Stufen von:	um je:
M.	M.	M.	M.
10 500	30 500	1 000	30
30 500	32 000	1 500	60
32 000	78 000	2 000	80
78 000	100 000	2 000	100

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mark bis einschließlich 105000 Mark beträgt die Steuer 4000 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 Mark um je 200 Mark."

2. Ermäßigung der Steuersätze.

§ 18. Für jedes, nicht nach § 11 selbstständig zu veranlagende Familienmitglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

§ 19. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beein-

trächtigende wirthschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark eine Ermäßigung der im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

III. Veranlagung.

1. Ort der Veranlagung.

§ 20. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes (§ 21) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen.

Die Veranlagung der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Die Veranlagung der im § 2 bezeichneten Steuerpflich-

tigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

2. Vorbereitung der Veranlagung.

§ 21. Vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes hat jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand eine vollständige Nachweisung aller in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke vorhandenen, in diesem Gesetz als steuerpflichtig bezeichneten Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie der nach § 2 die Steuerpflicht bedingenden Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen aufzunehmen.

§ 22. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

§ 23. Jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen des Gemeinde-(Guts-)bezirkes, sowie über etwaige besondere, die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§§ 18, 19) möglichst

vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die Besteuerung zu begründen vermögen, zu sammeln.

Auf Grund der von ihm angestellten Ermittelungen hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand das muthmaßliche Einkommen der Steuerpflichtigen, getrennt nach den verschiedenen Einnahmequellen (§ 7), in eine Einkommensnachweisung einzutragen.

Die auf den Gemeinde-(Guts-)vorstand selbst bezüglichen Eintragungen sind von den Seitens der Regierungen hierfür bestimmten Personen zu bewirken.

3. Steuererklärungen.

§ 24.*) Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuerklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§ 34) schriftlich oder zu Protokoll, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.**)

*) Siehe Anweisung Art. 28.

**) Siehe Bekanntmachung des Finanzministers vom 12. 8. 1891.

§ 25. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§§ 34, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls Letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im § 24 bestimmten Frist zuzulassen.

Siehe Anweisung Art. 28.

§ 26.*) 1. In der Steuererklärung**) ist der Gesammtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgesehenen Einkommensquellen anzugeben.

2. Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen.

3.***) Schuldenzinsen, Lasten u. s. w., deren Abzug beansprucht wird, sind anzugeben.

*) Siehe Anweisung Art. 29.

**) Siehe die Muster hinter der Anweisung.

***) Siehe Anweisung Art. 24.

§ 27. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

Siehe Anweisung Art. 30.

§ 28. Die Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärungen müssen den Hinweis auf die im § 30 angedrohten Rechtsnachtheile, sowie auf die Strafbestimmungen des § 66 enthalten.

§ 29. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft

stehen, sowie für die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen von deren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbständig veranlagt sind, von deren Ehemännern abzugeben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht Seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

Siehe Anweisung Art. 28.

§ 30. Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

Wer die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist, nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Prozent zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 Prozent steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

4. Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung.

§ 31. Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Die Voreinschätzungskommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und aus einer von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, welche unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens theils von der Regierung ernannt, theils von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung gewählt werden. Die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleiben. Die Regierung kann von der Ernennung von Mitgliedern absehen.

Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke können nach Anhörung der Betheiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung und, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erreicht wird, durch den Oberpräsidenten mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt werden.

Wo Landgemeinden oder Gutsbezirke nach Maßgabe der Landgemeindordnung für die sieben östlichen Provinzen zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner zu ihrem Wirkungskreise gehöriger Kommunalangelegenheiten zu besonderen Verbänden vereinigt sind oder vereinigt werden, können dieselben zu einem Voreinschätzungsbezirke verbunden werden.

Für jeden solchen Bezirk (Absatz 3 und 4) wird nur eine Voreinschätzungskommission gebildet, deren Vorsitz der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Guts-

vorsteher, Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher zu übernehmen hat.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer solchen Voreinschätzungskommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt.

Für Gutsbezirke treten die Vorsteher bezw. deren Stellvertreter oder die von ihnen zu ernennenden Einwohner des Voreinschätzungsbezirkes als Mitglieder in die Kommission ein.

§ 32. Die Voreinschätzungskommission unterwirft die gemäß §§ 21, 23 von dem Gemeinde- (Guts-)vorsteher aufgestellten Nachweisungen einer genauen Prüfung und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 Mark, sowie die von ihr für diese vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein.

§ 33. Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Der Regierung steht die Befugniß zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

§ 34. Für jeden Veranlagungsbezirk ist unter dem Vorsitze des Landraths oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars eine Veranlagungskommission zu bilden, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder

wird für die einzelnen Veranlagungsbezirke mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse der Einwohner von der Regierung in der Art bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreitet.

Alle drei Jahre scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder, und zwar bei ungerader Zahl das erste Mal die größere Hälfte aus und wird durch neue Ernennungen bezw. Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt; die Ausscheidenden können wieder ernannt bezw. gewählt werden.

§ 35. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat innerhalb seines Veranlagungsbezirks die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen zu beaufsichtigen und das Veranlagungsgeschäft zu leiten. Er ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Der Vorsitzende hat insbesondere die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§§ 21, 23) zu prüfen, die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlassen (§ 24) und diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen anzunehmen ist, zur Abgabe bezw. Erneuerung der Steuererklärung besonders aufzufordern. Die sämmtlichen eingegangenen Steuererklärungen sind von ihm zu prüfen.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen, insbesondere Behufs Prüfung der Steuererklä-

rungen hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- (Guts-)vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen zu einer besonderen Aeußerung über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben die Einsicht aller die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§ 36. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (§ 32) zu prüfen und, soweit dieselben nicht von ihm beanstandet werden, festzusetzen.

In Betreff derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich welcher ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission nicht vorliegt, oder der Vorschlag von ihm beanstandet wird, hat er die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen und zu diesem Behufe das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Einkommen,

getrennt nach den verschiedenen Quellen, in die Einkommensnachweisung einzutragen und den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen.

§ 37. Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission können zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen von der Regierung Hülfsbeamte zugeordnet werden. Dieselben können an den Kommissionssitzungen als Stellvertreter des Vorsitzenden oder mit berathender Stimme theilnehmen; ihre sonstigen Rechte und Pflichten werden nach den hierüber von dem Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen von der Regierung festgesetzt.

§ 38. Die Veranlagungskommission unterwirft die eingegangenen Steuererklärungen sowie die Personenstands- und Einkommensnachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 35 Abs. 4, 5 und 6 dem Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen.

Wird eine Steuererklärung durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, welche vom Vorsitzenden im Bedürfnißfalle auf vier Wochen verlängert werden kann, über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterläßt dies der Steuerpflichtige, oder werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung durch die Erläuterung oder Ergänzung Seitens desselben nicht behoben, so ist die Veranlagungskommission befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige, zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung

nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigen.

Bleiben trotzdem die Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärungen bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

§ 39. Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

5. Rechtsmittel.

a) Berufung.

§ 40. Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu.

Die Berufung ist Seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche für den Vorsitzenden der letzteren vom Tage des angefochtenen Beschlusses, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§ 39) folgenden Tage ab läuft.

§ 41. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-

kommissars eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von dem Provinzialausschusse aus den Einwohnern des Regierungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Mitglieder der für die Haupt- und Residenzstadt Berlin zu bildenden Berufungskommission werden theils von dem Finanzminister ernannt, theils von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt.

Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird für jeden Bezirk von dem Finanzminister nach Maßgabe der Vorschrift im § 34 Absatz 2 festgesetzt. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 42. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

§ 43. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuer-

pflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln (§ 35 Absatz 4, 5 und 6, § 38) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender können ferner die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern.

Die Berufungskommission hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

b) Beschwerde.

§ 44. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb der im § 40 bestimmten Frist, Seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgericht, Seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden

Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 45. Der Vorsitzende der Berufungskommission überreicht die bei ihm eingegangene Beschwerde des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenerklärung, soweit er solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht. Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission wird dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

§ 46. Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.

Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren.

Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 47. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

§ 48. Ueber Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach § 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht.

§ 49. Im Uebrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden (§ 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (Gesetzsamml. 1880 S. 328) und des Gesetzes zur Abänderung des § 29 des letzteren vom 27. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 226) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist, und daß ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltsgebühren nicht stattfindet.

6. Geschäftsordnung der Kommissionen.

§ 50. Für sämmtliche Vorsitzende und Mitglieder der Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen sind Stellvertreter in gleicher Weise wie die Vorsitzenden oder Mitglieder zu ernennen bezw. zu wählen. Die Bestimmungen im § 34 Absatz 3 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.

Wegen Annahme und Ablehnung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 8, 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetzsamml. S. 661) sinngemäße Anwendung.

Als Mitglieder der Kommissionen sind, abgesehen von den durch die bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebenen

besonderen Voraussetzungen, nur solche Personen wählbar, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 51. Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

Nach Bedürfniß können zur Erledigung der den Kommissionen obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden.

Die Kommissionen bezw. Unterkommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht volles Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes Einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

Die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§ 52. Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß

gelangenden Verhältniſſe der Steuerpflichtigen ſtrengſtens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommiſſar diejenigen Vorſitzenden abzulegen, welche nicht ſchon als Beamte vereidigt ſind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten ſind zur Geheimhaltung der Kommiſſionsverhandlungen ſowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältniſſe der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleiſteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen ſind unter Verſchluß aufzubewahren und dürfen, ebenſo wie die Kommiſſionsverhandlungen über dieſelben, nur zur Kenntniß durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§ 53. Die von den Vorſitzenden der Kommiſſionen zu bewirkenden Zuſtellungen an Steuerpflichtige ſind durch einen öffentlichen Beamten unter Beſcheinigung der Behändigung auszuführen. Die Poſt kann um die Bewirkung der Zuſtellung erſucht werden. In beiden Fällen gilt die Zuſtellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird.

Sind Wohnſitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, ſo kann die Zuſtellung an denſelben durch Anheftung des zuzuſtellenden Schriftſtücks an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes beſtimmten Stelle erfolgen. Die Zuſtellung gilt für vollzogen, wenn ſeit der Anheftung zwei Wochen verſtrichen ſind. Auf die Gültigkeit der Zuſtellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftſtück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Die außerhalb Preußens zu bewirkenden Zuſtellungen können mittelſt eingeſchriebener Briefe erfolgen. Die Zuſtellung gilt mit der Aufgabe zur Poſt für vollzogen.

§ 54. Unterläßt der berechtigte Kommunalverband, ungeachtet gehöriger Aufforderung, die Wahl der Kommissionsmitglieder, oder verweigert eine Kommission die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Verfügung der Aufsichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsgeschäfts hat eine Neuwahl der wählbaren Kommissionsmitglieder zu erfolgen.

IV. Oberaufsicht.

§ 55. Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und der Vorsitzenden derselben, mit Ausnahme der Rechtsmittel (§ 44) zu entscheiden hat.

V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.

§ 56. Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr (Steuerjahr).

§ 57. Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 58. Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle

oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§ 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

§ 59. Im Uebrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in den Steuerrollen nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten und aus dem Auslande, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst u. s. w. steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt bezw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 60. Ueber die Steuerermäßigung (§ 58) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antrag zu befinden. Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

In den Fällen der §§ 57 und 59 trifft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuersatz und den Zeitpunkt der Zu- oder Abgangstellung.

Die Feststellung der Abgangslisten, welche in den vom

Finanzminister zu bestimmenden Fristen einzureichen sind, steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regirung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 1 gestattet.

Die Veranlagung bei Zugangstellungen und Steuererhöhung erfolgt halbjährlich.

Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe des § 25 zur Abgabe von Steuerklärungen berechtigt bezw. verpflichtet.

§ 61. Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz verändern, haben sich bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes, binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge, anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

Insofern die polizeiliche Ab- und Anmeldung nicht bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande, sondern bei einer anderen Behörde stattzufinden hat, vertritt die Ab- bezw. Anmeldung bei der letzteren die Ab- bezw. Anmeldung bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande.

Den Gemeinde (Guts-)vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 62. Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen.

§ 63. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§ 64. Veranlagte Einkommensteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 65. Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1. von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden;
2. von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

VII. Strafbestimmungen.

§ 66. Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuer-

pflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,

b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark, bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20—100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, bezw. das verschwiegene Einkommen angiebt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§ 67. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu,

gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§ 68. Wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis 300 Mark bestraft.

Wer der im § 61 vorgeschriebenen Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

§ 69. Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

§ 70. Die auf Grund der §§ 66, 68 und 69 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§ 66 und 68 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die im § 66 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 69) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

VIII. Kosten.

§ 71. Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 die Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist.

§ 72. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagegelder nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1876 (Gesetzsamml. 1877 S. 3).

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§ 38) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§ 73. Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte 2 Prozent der eingegangenen Steuer gewährt.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) die Steuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark zu erheben haben.

Diejenigen Gemeinden (Gutsbezirke), welchen die Steuererhebung übertragen ist, erhalten für dieselbe eine Vergütung von 2 Prozent der Isteinnahme der zu erhebenden Steuern.

IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts.

§ 74. Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen bezw. zu vertheilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer
— M.	420 M.	3/4 Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 M.
420 „	660 „	2,40 M.
660 „	900 „	4,— „

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§ 75. Die Veranlagung (§ 74) geschieht durch die Voreinschätzungskommissionen (§ 31) unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission; beanstandet derselbe einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Die festgesetzte Steuerliste ist 14 Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung zu, und zwar

a) wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission,

b) wenn die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission.

§ 76. Für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden (§ 74) treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die in den

§§ 17, 74 vorgesehenen entsprechenden Steuersätze, falls aber die Veranlagung in Gemäßheit des § 75 nicht stattgefunden hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge.

§ 77. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht bezw. das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mark geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mark bezw. ein Einkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark.

In denjenigen Landestheilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abtheilungen getheilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mark Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mark.

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze bzw. von einem Einkommen bis 900 Mark abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

X. Schlußbestimmungen.

§ 78. Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin wahrgenommen.

§ 79. Die in diesem Gesetze bestimmten Ausschlußfristen sowie die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen werden für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf sechs Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

§ 80. Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen, oder steuerfrei oder zu einer ihrem wirklichen Einkommen nicht entsprechenden niedrigeren Steuerstufe veranlagt worden sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hätte (§§ 66, 67), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 81. Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) auf die Einkommensteuer Anwendung.

§ 82. Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80 000 000 Mark und für die folgenden Jahre einen um je 4 Prozent erhöhten Betrag, so werden die Ueberschüsse nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Durchführung

der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, bezw. der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verwandt.

§ 83. Bis zum Erlasse des im § 82 erwähnten Gesetzes, jedoch längstens bis zum Etatsjahre 1893/94 einschließlich, sind die Ueberschüsse zu einem besonderen von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, welcher einschließlich seiner Zinsen nach Maßgabe des § 82 zu verwenden ist.

§ 84. Ist das im § 82 vorgesehene Gesetz nicht bis zum 1. April 1894 ergangen, so sind die daselbst bezeichneten Ueberschüsse einschließlich des bis dahin etwa aufgesammelten Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Erlaß eines entsprechenden Betrages an Einkommensteuer zu verwenden:

I. Der zum Erlaß zu verwendende Betrag wird durch den Staatshaushaltsetat festgestellt.

II. Der Erlaß findet in gleichen Monatsraten aller Steuerstufen statt. Insoweit der verfügbare Erlaßbetrag zur Deckung des Ausfalles einer vollen oder einer weiteren vollen Monatsrate der sämmtlichen Steuerstufen der für das betreffende Jahr veranlagten Einkommensteuer nicht zureicht, ist der etwa verbleibende Ueberschuß des Erlaßbetrages zum Erlaß bezw. zum ferneren Erlaß einer Monatsrate derjenigen Steuerstufen, von unten beginnend, zu verwenden, für welche derselbe ausreicht.

Der etwaige Rest des Erlaßbetrages ist demjenigen des nächsten Jahres zuzusetzen.

III. Die Feststellung der Verwendung erfolgt durch den Finanzminister, sobald die Veranlagung für dasselbe

Jahr vollzogen ist. Das Ergebniß der Feststellung ist zu veröffentlichen.

IV. Der durch den Erlaß einer Monatsrate der Einkommensteuer oder einzelner Stufen derselben (Nr. II) entstehende Ausfall wird auf ein Zwölftel des aus der jährlichen Veranlagung sich ergebenden Jahressteuerbetrages unter Abzug von drei Prozent für die im Laufe des Jahres entstehenden Abzüge und Ausfälle bestimmt.

V. Die für die örtliche Erhebung und für die Veranlagung der Einkommensteuer den Gemeinden bewilligten Gebühren (§ 73) sind auch von den unerhoben bleibenden Monatsraten der Einkommensteuer, und zwar von dem nach der Bestimmung unter IV zu berechnenden Betrage derselben aus der Staatskasse zu gewähren.

§ 85. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 zur Anwendung, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens.

Kommunalverbände, welche für das Jahr 1892/93 nach Maßgabe der neuen Veranlagung die bestehenden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer herabsetzen, bedürfen hierzu keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Mit dieser Maßgabe und vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die auf die Einrichtung und Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere

das Gesetz vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 193),

das Gesetz vom 25. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 213),

das Gesetz vom 2. Januar 1874 (Gesetzsamml. S. 9),
das Gesetz vom 16. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 234),
§ 9 Nr. 1 und § 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 169),
Artikel III und IV des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetzsamml. S. 19),

am 1. April 1892 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais zu Potsdam, den 24. Juni 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Graf v. Zedlitz.

Anweisung

des Finanzministers vom 5. August 1891
zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes
vom 24. Juni 1891.

Gesetzsammlung S. 175 (§ 85 Abs. 1).

Erster Theil.

Steuerpflicht. Einkommen. Steuererklärung.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht der physischen Personen.

Artikel 1.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§ 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Mit ihrem gesammten Einkommen (Artikel 3) unterliegen der Einkommensteuer:

1. die preußischen Staatsangehörigen[1]), mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbe-

[1]) Für die Beurtheilung der Staatsangehörigkeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Reichsgesetzbl. S. 355) maßgebend.

steuerung vom 13. Mai 1870 — Bundesgesetzblatt S. 119)[2] zu haben, in einem anderen Bundesstaate[3]) oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;

b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutz-

---

[2]) Dasselbe lautet:

§ 1. Ein Deutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 5 und 4 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Deutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

[3]) Den Bundesstaaten steht das Reichsland Elsaß-Lothringen gleich.

gebiete ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O. haben;

c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande[4]) dauernd aufhalten.

Bei Berechnung der zweijährigen Dauer werden die verschiedenen Abschnitte eines unterbrochenen Aufenthaltes im Auslande nicht zusammengerechnet. Die Steuerpflicht lebt wieder auf, sobald eine der beiden Voraussetzungen für die Befreiung fortfällt, also entweder ein Wohnsitz in Preußen begründet, oder der Aufenthalt im Auslande wieder aufgegeben wird und nicht etwa Umstände vorliegen, welche die Steuerpflicht nach den Vorschriften zu Nr. 1 a oder b ausschließen. Eine nur vorübergehende z. B. besuchsweise Rückkehr nach dem Inlande begründet den Wiedereintritt der einmal erloschenen Steuerpflicht nicht.

Auf Reichs- und Staatsbeamte einschließlich der Offiziere, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung.

Die Annahme einer entsprechenden Besteuerung, deren Nachweis dem betheiligten Beamten obliegt, wird durch die abweichende Form der ausländischen Steuer nicht ausgeschlossen.

2. Diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,

---

[4]) Unter „Ausland" und „Ausländer" sind nur außerdeutsche Staaten und Angehörige derselben zu verstehen. Die deutschen Schutzgebiete gelten als Inland (§ 6 Abs. 3 des Ges. v. 15. März 1888, Reichsgesetzbl. S. 71).

a) welche, ohne in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O.) haben.

3. Diejenigen Ausländer,
a) welche in Preußen einen Wohnsitz haben;
b) welche sich daselbst des Erwerbes wegen aufhalten;
c) welche sich daselbst, sofern die Voraussetzungen zu a und b nicht zutreffen, ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten, sei es an demselben Orte, sei es hintereinander an verschiedenen Orten.

Durch eine nur vorübergehende Abwesenheit wird die einmal begründete Steuerpflicht des Ausländers nicht aufgehoben.

Artikel 2.

Beschränkte Steuerpflicht.

(§ 2 Absatz 1 des Gesetzes.)

Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen
a) aus den von der preußischen Staatskasse[5]) gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
b) aus preußischem Grundbesitz;

---

[5]) Die auf Rechnung der Reichskasse oder der Kassen von kommunalen oder anderen öffentlichen Verbänden gezahlten Bezüge fallen unter diese Vorschrift nicht.

c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Als solche gelten nicht nur die dem Gewerbebetriebe dienenden, sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Speicher, Waarenlager, Verkaufsstellen, Komtoire, sondern es genügt die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes in Preußen durch ständig zu diesem Zwecke sich daselbst aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter.

Die persönliche Steuerpflicht der vorbenannten Personen richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

Vorbemerkung zum zweiten und dritten Abschnitt.

Die nachfolgenden Bestimmungen verfolgen nicht den Zweck, erschöpfende Auskunft auf alle bei Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen entstehenden Fragen zu ertheilen, sondern enthalten nur die für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens leitenden Grundsätze, welche von den Steuerpflichtigen bei Abgabe der Steuererklärungen, von den zuständigen Kommissionen bei der Voreinschätzung, Veranlagung, sowie bei der Entscheidung der Rechtsmittel zu beobachten, und von den Vorsitzenden der Kommissionen bei eigener Verantwortung zur Geltung zu bringen sind.

Zweiter Abschnitt.

Das Einkommen der physischen Personen.

A. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 3.

Das steuerpflichtige Einkommen.

(§§ 6 bis 8 des Gesetzes.)

I. Als steuerpflichtiges Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen gelten dessen gesammte Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswerth einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause oder der ihm zustehenden freien Wohnung, sowie des Werthes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, abzüglich der im Artikel 4 zu I. Nr. 1 bis 4 bezeichneten Ausgaben und Lasten.

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen und daher bei der Einkommensberechnung stets außer Ansatz zu lassen:

1. Das Einkommen
   a) aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken,
   b) aus den daselbst betriebenen Gewerben (vergl. Artikel 17),
   c) aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse[6]) eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, Bundesgesetzbl. S. 119);

---

[6]) Vgl. Anm. 5 zu Artikel 2.

2. das Einkommen der nach Artikel 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen wohnen oder sich aufhalten; auf Inländer erstreckt sich diese Befreiung nicht;
3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier-[7]) und Gemeinenstandes einschließlich des Diensteinkommens der Wachtmeister und Mannschaften der Landgendarmerie, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei (vergl. Artikel 1 Nr. 1. c);
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen[8]), sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde[9]).

---

[7]) Zu demselben gehören insbesondere auch die Feldwebel und Feldjäger (nicht aber auch die Oberjäger und die Feldjäger im Dienst des reitenden Feldjägerkorps), sowie alle diejenigen Militärpersonen, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Roßärzte, Unterroßärzte (nicht auch Korpsroßärzte und Oberroßärzte), Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen, Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazarethaufseher, Kadettenhausverwalter.

[8]) Nicht auch die sonstigen Pensionsbeträge.

III. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken (vergl. Artikel 9) unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

Artikel 4.

Abzüge.

(§ 9 des Gesetzes.)

I. Von den Jahreseinkünften (Artikel 3 I.) sind in Abzug zu bringen:

1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben[10]), einschließlich der Deich- und Siellasten;
2. die Staats-Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer, die staatlichen Bergwerksabgaben, sowie solche indirekte Ab-

---

Es kommen zur Zeit in Betracht:

a) die preußischen Gesetze

v. 6. Juli 1865 Gesetzsamml. S. 777,

v. 16. Oktober 1866 Gesetzsamml. S. 647,

v. 9. Februar 1867 Gesetzsamml. S. 217;

b) die Reichsgesetze

v. 27. Juni 1871 (§§ 12, 13, 48, 56, 71, 72, 90) Reichs-Gesetzbl. S. 275,

v. 4. April 1874 Reichs-Gesetzbl. S. 25.

[9]) Zur Zeit fallen nur die mit dem Besitze des eisernen Kreuzes verbundenen Ehrensolde unter diese Bestimmung.

[10]) Welche Ausgaben hierher gehören, ist unten bei den einzelnen Einkommensarten angegeben.

gaben jeder Art, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;

3. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;
4. die folgenden Ausgaben, welche jedoch in der Steuererklärung besonders angegeben werden müssen:
   a) die vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten (vergl. Artikel 24);
   b) die auf besonderen Rechtstiteln (Vertrag, Verschreibung, letztwilliger Verfügung) beruhenden dauernden Lasten, z. B. Altentheile (vergl. auch Artikel 23 Nr. 2. 3);
   c) die von den Steuerpflichtigen für ihre Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen (Artikel 25 Nr. 1);
   d) Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Erlebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (Artikel 25 Nr. 2).

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Aus-

gaben, einschließlich des Geldwerthes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes;

3. Vermögens- und Kapitalverluste;
4. die nicht auf Grund einer durch besonderen Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) begründeten Verpflichtung, wenn auch fortlaufend geleisteten Unterstützungen an andere Personen (vergl. Artikel 23 Nr. 2. 3);
5. die Staatseinkommensteuer, sowie die Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände, soweit darunter nicht Deich- und Siellasten (vergl. I. Nr. 1) einbegriffen sind, oder dieselben nicht zu den zu den Geschäftsunkosten zu rechnenden indirekten Abgaben gehören (vergl. I. Nr. 2).

Artikel 5.

Berechnungsart.

(§ 10 des Gesetzes.)

Maßgebend für die Berechnung des Einkommens ist der Bestand der einzelnen Quellen desselben zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung). Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. Feststehende Einnahmen — z. B. Löhne, Besoldungen, welche nach Tages-, Wochen-, Monats-, Jahressätzen bedungen sind, die in bestimmter Höhe zugesicherten Zinsen — sind nach ihrem zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) bekannten Betrage für dasjenige Steuerjahr zu berechnen, für welches die Veranlagung erfolgt. Treten nach geschehener Veranlagung bis zum Beginne (1. April)

des Steuerjahres Aenderungen in dem vorausgesetzten Stande der Einnahme ein, so können dieselben im Wege der Rechtsmittel geltend gemacht werden.

2. Ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, wie Dividenden von Aktien, Erträge aus dem Betriebe von Landwirthschaft, Handel oder Gewerbe, Einnahmen aus Tantièmen, Gebühren u. s. w. sind nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre — jedoch bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1892/93 nach dem Durchschnitt zweier Jahre — zu berechnen; wenn aber diese Einnahmen noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Der für die Berechnung des Durchschnittes maßgebende Zeitabschnitt richtet sich bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen nach dem von diesem angenommenen Betriebs- oder Wirthschaftsjahre, auch wenn dasselbe weder mit dem Kalenderjahre, noch mit dem Steuerjahre zusammenfällt. Insofern nicht für die Bemessung des Durchschnittes ein anderes Betriebs- oder Wirthschaftsjahr des Steuerpflichtigen besteht, ist das Kalenderjahr maßgebend. Als das der Veranlagung unmittelbar vorangegangene Wirthschaftsjahr gilt das letzte, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können.

Ein Landwirth, welcher sein Wirthschaftsjahr mit dem 1. Juli beginnt, hat hiernach den Durchschnitt bei Abgabe der Steuererklärung im Januar 1892 ausnahmsweise nur nach den beiden Wirthschaftsjahren vom 1. Juli 1889 bis zum 30. Juni 1891, bei Abgabe der Steuererklärung im

Januar 1893 nach den drei Wirthschaftsjahren vom 1. Juli 1889 bis zum 30. Juni 1892 zu berechnen u. s. w.

Die bei der Ziehung des Durchschnittes in Betracht kommenden Jahre bilden insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinn der anderen Jahre in Abzug gebracht wird.[11])

3. Die gleichen Grundsätze (zu 1 und 2) gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Artikel 6.

Einkommen der Haushaltungsangehörigen.

(§ 11 des Gesetzes.)

I. Dem eigenen Einkommen des Steuerpflichtigen (Artikel 1) ist zuzurechnen das etwaige besondere Einkommen:

1. der Ehefrau und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

   Nur wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt, ist sie auch bei bestehender Ehe selbständig zu veranlagen;

2. der Kinder, einschließlich der angenommenen, Stief- und Pflegekinder, welche von dem Familienhaupte in oder außer dem Hause Wohnung und Unterhalt empfangen.

   Dieselben sind jedoch selbständig zu veranlagen, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen beziehen.

---

11) Vgl. auch Artikel 29 Nr. 1b.

Als der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegend gilt insbesondere das Einkommen:

a) aus Gewerbebetrieb, aus Arbeit oder anderer Gewinn bringender Thätigkeit außerhalb der Wirthschaft oder des Gewerbes des Haushaltungsvorstandes,

b) aus Thätigkeit in der Wirthschaft oder dem Gewerbe des Haushaltungsvorstandes, sofern dafür Gehalt oder Lohn in baarem Gelde — nicht nur ein Taschengeld — gewährt wird,

c) aus Vermögen, dessen Genuß dem Haushaltungsvorstande nicht zusteht.

Das besondere Einkommen der Kinder u. s. w. aus den vorbezeichneten Quellen (a bis c) ist dem Haushaltungsvorstande auch dann nicht anzurechnen, wenn dasselbe den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt.

II. Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, entferntere Verwandte und Verschwägerte, welche mit dem Steuerpflichtigen einen Hausstand bilden, werden in der Regel selbständig veranlagt.

Nur wenn sie kein zur Bestreitung des nothwendigen Unterhaltes ausreichendes eigenes Einkommen, auch keinen Rechtsanspruch auf zu ihrem Unterhalte ausreichende Leistungen des Haushaltungsvorstandes haben (Auszug, Altentheil und dergl.), sondern von ihm ohne solchen Anspruch hauptsächlich unterhalten werden, und ihr etwaiges besonderes Einkommen der Verfügung des Haushaltungsvorstandes unterliegt, wird dasselbe dem Einkommen des letzteren zugerechnet.

III. Das Einkommen von Personen, welche vom Steuerpflichtigen mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen ange-

nommen sind, sowie das Einkommen von Kostgängern, Untermiethern und Schlafstellenmiethern des Steuerpflichtigen wird dem Einkommen desselben in keinem Falle zugerechnet.

B. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7.

Die Arten des Einkommens.

(§ 7 des Gesetzes.)

Die Berechnung, Angabe und Schätzung des Einkommens im einzelnen muß getrennt nach den Hauptquellen desselben erfolgen. Es sind zu unterscheiden die Einnahmen aus:

1. Kapitalvermögen (Artikel 8, 9),
2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause (Artikel 10 bis 16),
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues (Artikel 17 bis 20),
4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (Artikel 21 bis 23).

1. Einkommen aus Kapitalvermögen.

(§ 12 des Gesetzes.)

Artikel 8.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirthschaft, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des

steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe als Theile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Das letztere trifft namentlich auf die zum Betriebskapitale eines kaufmännischen Geschäftes oder eines landwirthschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betriebes gehörigen Werthpapiere, sowie auf die Forderungen zu, welche im Geschäftsverkehr der Gewerbetreibenden bestehen.

Es macht keinen Unterschied, ob das Kapital, aus welchem die Einnahmen fließen, in Preußen, in einem anderen deutschen Bundesstaate, oder im Auslande angelegt ist.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten insbesondere:

a) Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen (öffentlichen und privaten Schuldverschreibungen, Hypotheken, Pfandbriefen, Renten-, Leibrenten- oder ähnlichen Verträgen u. s. w., ohne Unterschied, ob sie schriftlich oder mündlich abgeschlossen sind), sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen. Zur Anrechnung gelangt der für das Steuerjahr (Artikel 5 Nr. 1) zugesicherte Jahresbetrag an Zinsen.

b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften[12]), Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften[13]), Erwerbs-

[12]) Der Besitz von Aktien, Kommanditantheilen u. s. w. gilt in jedem Falle als Kapitalvermögen, der Dividendenbezug als Einkommen aus Kapitalvermögen. Die Bestimmung im Artikel 5 II Nr. 1 findet daher auf Dividenden von Aktien keine Anwendung; dieselben sind vielmehr dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen, auch wenn das betreffende Aktienunternehmen in einem anderen deutschen Bundesstaate seinen Sitz hat.

[13]) Wegen des Ertrages aus Kuxen vgl. Artikel 20 Nr. 2, 5.

und Wirthschaftsgenossenschaften, und von einer stillen Gesellschaft (Artikel 250 folg. des Handelsgesetzbuchs); die Berechnung des Einkommens erfolgt für jede einzelne Kapitaleinlage dieser Art nach dem Stande derselben zur Zeit der Veranlagung (Steuerklärung) und nach dem Durchschnitte der in den letzten zwei bezw. drei Jahren (Artikel 5 Nr. 2) vertheilten Dividenden u. s. w. Hat der Steuerpflichtige die Aktien u. s. w. noch nicht so lange in seinem Besitze, so ist der Durchschnitt nach der während seiner Besitzzeit vertheilten Dividende zu berechnen. Für Aktien u. s. w., welche erst nach der letzten Dividendenvertheilung vom Steuerpflichtigen erworben sind, ist der muthmaßliche Jahresertrag in Ansatz zu bringen und bei dessen Veranschlagung wesentlich Rücksicht zu nehmen auf die in den letzten zwei bezw. drei Jahren von dem betreffenden Unternehmer erzielten Erträge.

c) Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind.

Gemeinsam für die Einnahmen zu a bis c gilt folgendes:

1. Naturalgefälle sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusetzen;
2. ist der Zinsfuß, zu welchem ein Kapital genutzt wird nicht genügend bekannt, so wird bei der Veranlagung, falls nicht ein anderer Zinsfuß notorisch üblich ist, von der Annahme der Nutzung zu dem Zinsfuße von 4 Prozent ausgegangen, wobei jedoch dem Steuerpflichtigen der Nachweis einer geringeren Einnahme überlassen

bleibt; derselbe Zinsfuß findet mit der gleichen Maßgabe auf die unter c erwähnten Fälle Anwendung;

3. außer Betracht bleibt, soweit es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt, die Erhöhung oder Verminderung des Kurswerthes nicht veräußerter Werthpapiere (vergl. Artikel 9 am Schluß, Artikel 17 Nr. 3).

Artikel 9.

Gewinn aus Spekulationsgeschäften insbesondere.

Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören ferner: vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Grundstücken, Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften. Ob einer Veräußerung Spekulationszwecke zu Grunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Die Beschaffenheit des veräußerten Werthgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchen Erwerb und Veräußerung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirthschaftung während desselben, werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerbe die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitze verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögenstheiles gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwerthes zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräußerung als die Verwirklichung eines Spekulationszweckes gelten. Ein solcher ist beispielsweise nicht schon deshalb anzunehmen, weil ein Landwirth seinen langjährig selbstbewirthschafteten Grundbesitz unter Benutzung einer günstigen Konjunktur vortheilhaft verkauft, wohl aber z. B. dann, wenn Jemand das in der Nähe

einer großen Stadt im Hinblick auf deren Ausdehnung erworbene, ertraglos oder einstweilen in landwirthschaftlicher Benutzung liegende Grundstück wieder veräußert, nachdem dasselbe als Bauplatz verwerthbar geworden ist.

Eine fortgesetzte oder gewerbsmäßige Thätigkeit ist zur Feststellung des Spekulationszweckes nicht erforderlich; liegt eine solche vor, so ist der daraus erzielte Gewinn als Einkommen aus Handel und Gewerbe (Artikel 17 Nr. 3) anzusehen.

Der für das einzelne Geschäft zu berechnende Gewinn ergiebt sich aus der Gegenüberstellung einerseits des Anschaffungspreises unter Hinzurechnung der auf die Erhöhung des Kapitalwerthes, die Erhaltung und Bewirthschaftung etwa verwendeten Kosten — mit Ausschluß der Zinsen des eigenen Kapitals —, andererseits des erzielten Erlöses; von dem Gewinne sind die bei anderen derartigen Geschäften erlittenen Verluste abzurechnen. Hierbei kommen nur vereinnahmte Gewinne und ebenso nur wirkliche Verluste in Betracht, nicht aber die durch das Steigen und Fallen der Kurse oder Preise bedingten Werthveränderungen.

Im Uebrigen findet die Vorschrift Artikel 5 Nr. 2 Anwendung.

2. Einkommen aus Grundvermögen.

(§ 13 des Gesetzes.)

Artikel 10.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art, z. B. aus dem Nießbrauchsrechte, ein Einkommen zufließt.

Ausgeschlossen von der Besteuerung ist jedoch das Einkommen aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, sowie das Einkommen der nicht des Erwerbes wegen in Preußen wohnenden oder sich aufhaltenden Ausländer aus den im Auslande belegenen Grundstücken (Artikel 3 zu II. Nr. 1 a und 2).

Artikel 11.

Einkommen aus nicht verpachteten landwirthschaftlich benutzten Besitzungen.

Bei Ermittelung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag nach dem dreijährigen — für 1892/93 nach dem zweijährigen — Durchschnitte (Art. 5 Nr. 2) zu Grunde zu legen.

Als Reinertrag gilt die gesammte Roheinnahme der maßgebenden Wirthschaftsperiode nach Abzug der Bewirthschaftungskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Vorräthen.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirthschaftszweigen, sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirthschaftsmitteln;
2. der Geldwerth aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts[14]) des Besitzers, zum Unterhalte seiner

[14]) Sind Wirthschaftserzeugnisse theils für den Haushaltsbedarf theils zu Wirthschaftszwecken verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

Angehörigen, sowie der nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind; hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Unterhaltung von Luxuspferden und dergleichen;

3. der Miethswerth der von dem Eigenthümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushaltes benutzten Gebäude (Art. 16 I.);
4. der Geldwerth des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Wirthschaftserzeugnissen, soweit dieselben zur Verwerthung durch Verkauf oder zum Verbrauch im Haushalte bestimmt sind (vergl. II. Nr. 9);
5. der Geldwerth der Nutzung von etwaigen Gerechtsamen gegen andere Grundstücke und andere Zubehörungen.

II. Von der Einnahme sind als Bewirthschaftungskosten in Abzug zu bringen die Ausgaben:

1. für Unterhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirthschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirthschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen);
2. für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und todten Wirthschaftsinventars;
3. für die Versicherung der Wirthschaftsgebäude, des lebenden und todten Wirthschaftsinventars, der Vor-

räthe an Wirthschaftserzeugnissen, sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte, — nicht aber des Haushaltungsmobiliars — gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden;

4. für Heizung und Beleuchtung der Wirthschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;
5. für Samen, Pflanzen, Futter- und Dungmittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirthschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;
6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstemolumente — soweit dieselben nicht den Wirthschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirthschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal;
7. die gesetz- oder vertragmäßig vom Eigenthümer für das zum Wirthschaftsbetriebe angenommene Personal zu leistenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen;
8. die Staats-Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von landwirthschaftlichen Nebenbetrieben (Art. 12) zu entrichtenden Gewerbesteuern und indirekten Abgaben (Zuckersteuer, Branntweinsteuer u. s. w.).

Hierzu kommt:

9. der Geldwerth der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirthschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräthen der zu 1. Nr. 4 bezeichneten Art.

III. Für die Abnutzung der zum Wirthschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften kann ein angemessener Prozentsatz des Nutzungswerthes in Abzug gebracht werden.

IV. Wegen des Abzuges der Schuldenzinsen und dauernden Lasten wird auf Artikel 24 verwiesen.

V. Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräthe (I. Nr. 4 und II. Nr. 9) am Schlusse der einzelnen Wirthschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann der Geldwerth derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

Artikel 12.

Landwirthschaftliche Nebenbetriebe.

Werden Brennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien oder andere ländliche Fabrikationszweige in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Benutzung eines Grundstückes betrieben, so kann der gesammte Betrieb bei der Ermittelung des Reinertrages (Artikel 11) als ein Ganzes behandelt werden. Für die aus dem einen Wirthschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse sind alsdann weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzteren Anschaffungswerthe in Ausgabe zu stellen.

Dasselbe gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand-, Lehm-, Thongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen Nebenbetrieben, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden.

Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem Landwirthschaftsbetriebe, so ist deren Ertrag nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Bestimmungen (Artikel 17 ff.) zu ermitteln.

Artikel 13.

Holzungen (Waldungen).

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten (Holzungen) sind

1. in Einnahme zu stellen:
   der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraume (Artikel 5 Nr. 2) aus dem regelmäßigen Abtriebe, den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Produkte,
2. in Ausgabe:
   die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege u. s. w.)
3. Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse außergewöhnlicher, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegender Abtriebe, welche als eine Verminderung des Holzbestandskapitals anzusehen sind.

Kosten für Aufforstungen dürfen nur insoweit in Abzug gebracht werden, als es sich um die Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insoweit Neubeforstungen unbewaldeter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen.

Artikel 14.

Bau-, Zimmerplätze u. s. w.

Liegenschaften, welche einen landwirthschaftlichen Ertrag nicht abwerfen, sondern als Bau-, Zimmer-, Holzplätze, Schlacken-, Schutt- oder ähnliche Ablagen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Gemüse-, Obst-, Blumenzucht u. dergl.) vom Eigenthümer selbst benutzt werden, sind bei der Er-

mittelung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe, welchem sie dienen, zu berücksichtigen.

Hofräume und Hausgärten werden bei Einschätzung des Einkommens aus den Gebäuden, zu welchen sie gehören, in Anschlag gebracht (Artikel 16).

Verpachtete Liegenschaften.

Artikel 15.

I. Einkommen des Pächters.

Das Einkommen des Pächters ist nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, wie bei dem Betriebe auf eigenen Grundstücken (Artikel 11 bis 13) unter Hinzurechnung des Miethswerthes der mitverpachteten Wohnung.

Jedoch ist zu beachten:

1. diejenigen gemäß Artikel 11 zu II. an sich abzugsfähigen Ausgaben, welche vertragsmäßig der Verpächter zu bestreiten hat, dürfen ebensowenig wie die zu III. daselbst erwähnte Abnutzungsquote von dem Einkommen des Pächters abgezogen werden;
2. den beim Pächter abzurechnenden Betriebsausgaben treten hinzu: der bedungene jährliche Pachtzins, sowie der Geldwerth der vom Pächter neben dem Pachtpreise übernommenen Naturallieferungen und Leistungen; soweit dieselben in Erzeugnissen der Wirthschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirthschaftsgespanne bestehen, ist der Abzug unstatthaft, weil diese Erzeugnisse u. s. w. auch nicht unter den Einnahmen verrechnet werden.

II. Einkommen des Verpächters.

Als Einkommen des Verpächters gilt:

1. der vom Pächter zu entrichtende jährliche Pachtzins (Artikel 5 Nr. 1),
2. der Geldwerth der dem Pächter zum Vortheile des Verpächters etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen.

In Abzug zu bringen sind hiervon die dem Verpächter vertragsmäßig verbliebenen Lasten, soweit dieselben gemäß Artikel 11 zu II. und III. überhaupt abzugsfähig sind.

Artikel 16.

Einkommen aus Gebäuden.

II. Vom Eigenthümer selbst benutzte Gebäude.

1. Für Gebäude oder Gebäudetheile, welche vom Eigenthümer ausschließlich zu seinem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe, oder zu anderen Erwerbszweigen, insbesondere als Arbeiterwohnungen, Scheunen, Stallungen für Zug- und Nutzvieh, Lagerräume, Speicher, Fabrik- oder Maschinenräume, zur Gast- oder Schankwirthschaft, als Schul- oder Heilanstalten verwendet werden, ist ein besonderes Einkommen nicht in Ansatz zu bringen.

2. Als Einkommen aus den vom Eigenthümer und seinen Haushaltungsangehörigen zu Wohnungs- und hauswirthschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden oder Gebäudetheilen gilt deren Jahresmiethswerth, bei dessen Schätzung die dazu gehörigen Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen und sonstigen Zubehörungen zu berücksichtigen sind.

An Orten, an welchen eine größere Zahl von Wohnungen durch Vermiethung genutzt wird, ist der Miths-

werth durch Vergleichung mit dem wirklichen Miethsertrage von Wohnungen gleicher Beschaffenheit zu ermitteln.

Fehlt es an solchen Vergleichsgegenständen an demselben Orte, so ist geeigneten Falles auf die Miethspreise benachbarter Ortschaften zurückzugehen.

Wo auch dieses Auskunftsmittel versagt, können die behufs Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerthe einen Anhalt für die Bemessung des Miethswerthes gewähren; bei Anwendung dieses Maßstabes ist indessen zu beachten, daß die Schätzung den gegenwärtigen Miethswerth richtig treffen soll, während der Gebäudesteuernutzungswerth nach anderen Gesichtspunkten, theils nach den durchschnittlichen Miethspreisen eines vergangenen Zeitraumes, theils mit Rücksicht auf den Umfang des zur Zeit der Veranlagung mit dem Gebäude verbundenen Grundbesitzes festgestellt ist.

Wegen der Aufstellung von Normalsätzen für die Schätzung der Miethswerthe, namentlich in ländlichen Ortschaften, ist im zweiten Theile dieser Anweisung Bestimmung getroffen.

Von dem Miethswerthe sind in Abzug zu bringen:

a) die nach dem Durchschnitte (Artikel 5 Nr. 2) zu berechnenden Ausgaben für Instandhaltung und Reparatur, nicht aber auch die Aufwendungen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes oder für Anlage und Pflege des zur Annehmlichkeit für den Besitzer dienenden Hausgartens. Fehlt es an zuverlässigen Unterlagen für eine ziffermäßige Berechnung der im Durchschnitte wirklich aufgewendeten Kosten, so müssen dieselben mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den bau-

lichen Zustand des Gebäudes nach technischen Grundsätzen und Erfahrungen geschätzt werden;

b) die Beiträge zur Versicherung des Gebäudes oder einzelner Theile oder Zubehörungen des Gebäudes gegen Feuer und anderen Schaden;

c) die Staatsgebäudesteuer;

d) ein angemessener Prozentsatz des Jahresmiethswerths (Nr. 2, Abs. 1) für die Abnutzung des Gebäudes.

3. Wegen des Abzuges der auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen u. s. w.) beruhenden dauernden Lasten und der etwaigen Schuldenzinsen wird auf Artikel 24 verwiesen.

II. Vermiethete Gebäude.

Als Einkommen des Vermiethers gilt der bedungene Jahresmiethszins (Artikel 5 Nr. 1) unter Hinzurechnung des Geldwerthes der dem Miether zum Vortheile des Vermiethers obliegenden Nebenleistungen, sowie der dem Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren verbliebenen, nach den Vorschriften zu I Nr. 2a bis c abzugsfähigen Lasten, sowie eines angemessenen Prozentsatzes des bedungenen Jahresmiethszinses für die Abnutzung des Gebäudes.

Nebenleistungen des Miethers, welche demselben im eigenen Interesse obliegen (z. B. für Benutzung von Gas-, Wasserleitungen u. dergl.), kommen nicht in Anrechnung.

Steht der Miethszins, welchen das Gebäude oder einzelne Theile desselben im Steuerjahre bringen werden, noch nicht fest, so kann insoweit der Veranlagung (Steuererklärung) der zeitige Stand der Miethen zu Grunde gelegt werden.

3. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues.

(§ 14 des Gesetzes.)

Artikel 17.

Gegenstand des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.

Das Einkommen aus Handel und Gewerbe umfaßt den Gewinn aus gewerblichen oder Handelsunternehmungen jeder Art, mögen dieselben in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden.

Außer Betracht bleibt der Gewinn:

a) aus dem in einem anderen deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete betriebenen Gewerbe (Artikel 3 II. Nr. 1b);

b) aus dem ausländischen Gewerbebetriebe eines in Preußen steuerpflichtigen aber nicht des Erwerbes wegen sich aufhaltenden Ausländers (Artikel 3 II. Nr. 2).

Unter die Bestimmungen zu a und b fällt nicht jede von einem Steuerpflichtigen außerhalb Preußens geübte gewerbliche Thätigkeit, sondern nur eine solche, welche als Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebes anzusehen ist, wie die Unterhaltung einer Zweigniederlassung, einer Verkaufs- oder Fabrikationsstelle oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätte.[15])

Steht ein hiernach nicht steuerpflichtiger Gewerbebetrieb mit einem steuerpflichtigen dergestalt im Zusammenhange, daß eine gesonderte Gewinnberechnung nach Maßgabe der

[15]) Wegen des Einkommens an Dividenden aus Aktienunternehmungen vergl. Anm. 12 zu Artikel 8.

folgenden Bestimmungen nicht ausführbar ist, so muß der Gewinn für den gesammten Betrieb berechnet und auf die einzelnen Betriebsstellen nach dem Verhältnisse des Betriebsumfanges unter Berücksichtigung der besonderen Betriebskosten vertheilt werden. Die hierbei zu beachtenden Merkmale (Werth und Menge der Produktion, Umsatz u. s. w.) sind den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu entnehmen. Kann auf diesem Wege ein zutreffender Maßstab für die Gewinnvertheilung nicht gefunden werden, so ist der Gesammtgewinn auf die verschiedenen Gebiete nach verständigem Ermessen zu vertheilen.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, wenn die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 zu c auf den preußischen Gewerbebetrieb beschränkt, mit demselben aber auch ein Betrieb in anderen Staaten verbunden ist.

Im allgemeinen gilt ferner für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel folgendes:

1. die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten;
2. der von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen nicht nach Artikel 26 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen;
3. der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus

Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Artikel 18.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.

Als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel und Gewerbe gilt der im Durchschnitte der drei — bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 der zwei — letzt abgeschlossenen Geschäftsjahre (Art. 5 Nr. 2) erzielte Gewinn. Bei Gewerbetreibenden, welche nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, ergiebt sich der Geschäftsgewinn aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben.

I. Zu den Einnahmen gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;
3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren.[16])

II. Von der Einnahme sind als Betriebskosten in Abzug zu bringen:

---

[16]) Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars;
2. die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand- und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Miethzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude und Utensilien;
4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen;
8. die Staatsgewerbesteuer, die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken haftenden Staats-Grund- und Gebäudesteuer, sowie die im Geschschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

III. Für die Abnutzung der im Gewerbebetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften kann ein angemessener Prozentsatz des Nutzungswerthes in Abzug gebracht werden.

IV. Wegen der unzulässigen Abzüge wird auf Artikel 4 II. verwiesen.

Artikel 19.

Insbesondere Gewinnberechnung bei kaufmännischer Buchführung.

Führt der Steuerpflichtige Handelsbücher nach Vorschrift der Artikel 28 ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, so sind die Bücherabschlüsse der maßgebenden Geschäftsjahre (Artikel 5 Nr. 2) nebst den vorschriftsmäßig angefertigten Bilanzen der Gewinnberechnung zu Grunde zu legen.

Soweit jedoch bei der Buchführung die in den Artikeln 3 bis 6 und 17 dieser Anweisung angegebenen Grundsätze nicht befolgt, insbesondere Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen, oder Ausgaben, deren Abzug gemäß Artikel 4 zu II. überhaupt unzulässig ist, vom Gewinne abgerechnet worden sind, müssen behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens die entsprechenden Beträge wieder hinzugesetzt werden.

Im übrigen ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen, sowie von den regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w. (Art. 4 I. Nr. 3).

Für die Bewerthung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Maß der überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hiernach die Vorschrift im Artikel 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben in dieser Hinsicht bei seiner Buchführung angenommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend, sofern nicht die ungebührliche Höhe der Abschreibung im einzelnen Falle das nach allgemeinem Gebrauche übliche oder durch die besonderen thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß offenbar übersteigt, oder sogar die Absicht einer künstlichen Herabdrückung des wirklichen Reingewinnes erkennen läßt.

Nach gleichen Grundsätzen ist in betreff der Abschreibungen auf unsichere Forderungen sowie der Rücklagen zur Ausgleichung möglicher Verluste an denselben (Delkredere-Konto) zu verfahren.

Artikel 20.

Einkommen aus Bergbau.

1. Für die Berechnung des Einkommens aus Bergbauunternehmungen, welche nicht den Vorschriften der Artikel 26, 27 unterliegen, finden die Bestimmungen Artikel 17 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den zulässigen Abzügen die Bergwerksabgabe, sowie die der jährlichen Verringerung der Substanz des Bergwerks entsprechenden Abschreibungen hinzutreten.[17])

[17]) Vergl. auch die Entscheidung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1888 (Entsch. Bd. 17, S. 128 ff.).

2. Die Erträgnisse solcher Kuxe, welche nach § 101 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, sind als Zinsen oder Renten anzusehen und gelten daher als Einkommen aus Kapitalvermögen (s. Artikel 8b).

Soweit dagegen die unter der Herrschaft des älteren Rechtes geschaffenen Kuxe nach § 228 a. a. O. die Eigenschaft unbeweglicher Sachen behalten haben, sind sie nach § 231 daselbst den Grundstücken gleich zu achten und ihre Erträgnisse daher als aus dem Grundbesitz herrührendes Einkommen zu behandeln.

3. Bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens dürfen die für einzelne Bergwerksantheile (Kuxe) zu leistenden Zubußen nur insoweit in Abrechnung gebracht werden, als dieselben nicht in Folge von Kapitalanlagen zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen, sondern in Folge von Ausgaben entstanden sind, welche behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange nothwendig waren.

4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art.

(§ 15 des Gesetzes.)

Artikel 21.

Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung.

Hierher gehört insbesondere:

a) die Besoldung der Militärpersonen, der Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Beamten, der Geistlichen, Lehrer, sowie der in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen;

b) der Lohn- und sonstige Arbeitsverdienst der Handlungs- und Gewerbegehilfen, der Handarbeiter und Dienstboten;

c) der Gewinn aus der Thätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Künstler, Privatlehrer, Erzieher, Arzt, Rechtsanwalt, Notar, als Aufsichtsrath bei Aktiengesellschaften, sowie aus jeder nicht besonders genannten persönlichen Thätigkeit, welche nicht als selbständiger Betrieb der Landwirthschaft, des Handels oder Gewerbes anzusehen ist, mag dieselbe als Hauptberuf oder als Nebenbeschäftigung geübt werden.

Bei der Berechnung des Einkommens ist folgendes zu beachten:

1. Feste Bezüge, wie Gehalte, Besoldungen, Löhne, welche nach bestimmten Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tagessätzen zugesichert sind, werden gemäß Artikel 5 Nr. 1, ihrem Betrage nach, unbestimmte Bezüge, insbesondere also Gebühren, Tantièmen, Gratifikationen, Akkord- und Stücklöhne, Kollegiengelder, Honorare, im Betrage wechselnde Nebeneinnahmen und Emolumente aller Art gemäß Artikel 5 Nr. 2, in Ansatz gebracht.

2. Zur Anrechnung gelangt die gesammte dem Steuerpflichtigen für dessen Thätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherte oder thatsächlich gewährte Gegenleistung. Dies gilt insbesondere von Nebenemolumenten, welche, wie die Weihnachtsgratifikationen der kaufmännischen Angestellten zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber denselben auch ohne eine solche vom Prinzipal in Anerkennung ihrer Leistungen herkömmlich gewährt zu werden pflegen.

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung

(Gehalt, Remuneration, Diäten, Wohnungsgeldzuschuß, Servis u. s. w.) die Besoldung der Beamten gewährt wird; ebensowenig kommt es darauf an, ob dieselbe etatsmäßig und bei der Pensionierung anrechnungsfähig ist oder nicht. In letzterer Beziehung findet nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der im Auslande stationirten Beamten eine Ausnahme statt (Artikel 3 II. Nr. 4).

3. Außer den baaren Einnahmen ist auch der Geldwerth der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Miethswerthes der freien Wohnung zu berücksichtigen.

Dienstwohnungen und Dienstländereien der Beamten, für welche ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzuzurechnen, ebensowenig aber der als Miths- beziehungsweise Pachtzins geltende Besoldungsabzug vom Einkommen abzurechnen.

Einem Besoldungsabzuge gilt es gleich, wenn Beamte und Offiziere den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, zu dessen Bezuge sie an sich berechtigt sind, nur deshalb nicht erhalten, weil ihnen eine Dienstwohnung gewährt ist.

Findet ein solcher Abzug an der Besoldung nicht statt, so ist das Einkommen aus Dienstwohnungen nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher, als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethszins nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 16 II. anzurechnen.

4. Von der Einnahme sind abzurechnen:

a) die etwaigen Geschäftsunkosten, insbesondere die laufenden Ausgaben der Rechtsanwalte, Notare, Gerichtsvollzieher für die Unterhaltung — nicht auch die Kosten für die erste Einrichtung — des Bureaus,

die laufenden Ausgaben der Aerzte für das zur Besorgung der Praxis gehaltene Fuhrwerk, der Künstler, Gelehrten für die Besoldung von Mitarbeitern oder Gehülfen, für die Beschaffung der zur Ausübung der Berufsthätigkeit erforderlichen Materialien, sowie für Instandhaltung und Ergänzung, nicht aber für die erste Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften;

b) diejenigen für den Dienstherrn oder Arbeitgeber geleisteten Ausgaben, für welche die Entschädigung in der für die übernommene Thätigkeit gewährten Gegenleistung mit enthalten ist.

5. Von der Besteuerung ausgeschlossen und deshalb außer Ansatz zu lassen sind die im Artikel 3 II. zu 1c, 3 und 4 bezeichneten Besoldungen und Besoldungstheile.

Artikel 22.

Dienstaufwand.

Nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehört der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Theil des Diensteinkommens der Beamten.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, welchen ausdrücklich ein bestimmter Betrag oder ein bestimmter Theil der Besoldung als Dienstaufwand [18]) (Dienstkostenaversum u. dergl.) be-

[18]) Als Dienstaufwand gelten insbesondere auch: die den Kreisschulinspektoren im Nebenamte gewährten Bezüge; ferner die Zulagen, welche den Dienst thuenden Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs aus der

willigt oder in den Etats berechnet wird, bleibt dieser und nur dieser Betrag von der Besteuerung frei, ohne daß eine Untersuchung darüber stattfindet, ob der Beamte an diesem Betrage oder diesem bestimmten Antheile des Diensteinkommens etwa Ersparnisse macht, oder noch einen Theil seines sonstigen Einkommens zum Dienstaufwande verausgabt.

2. Dagegen haben die in Privatdiensten angestellten Personen auf Erfordern den Nachweis zu liefern, daß die in bestimmter Höhe gewährte Dienstaufwandsentschädigung in der That in ihrem vollen Betrage für die mit ihren dienstlichen Verrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung findet.

3. Abgesehen von dem Falle zu 2 findet eine besondere Berechnung und Abrechnung der Dienstaufwandskosten nur dann statt, wenn das Diensteinkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrages oder des Theiles zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand getroffener Vereinbarung gemäß mitenthält. Dies ist bei öffentlichen Beamten nach dem Inhalt der maßgebenden Etats und den Anordnungen der zuständigen Behörden zu beurtheilen.

4. Dem Dienstaufwande werden gleich geachtet und daher bei der Besteuerung ebenfalls außer Ansatz gelassen:

Kronfideikommißkasse und den persönlichen Adjutanten Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen aus den Prinzlichen Kassen gewährt werden; die Zulagen der Regiments- und Bataillonsadjutanten, der untersuchungsführenden Offiziere bei den Truppentheilen, der Etappeninspekteure, der Kompagnieführer der Landwehr, der mit der Führung von Landwehrbataillonen, sowie der mit den Funktionen der Landwehrbezirkskommandeure betrauten pensionierten oder zur Disposition gestellten Offiziere, der Hauptleute und Lieutenants beim Eisenbahnregiment und der zur Dienstleistung beim großen Generalstabe kommandierten Offiziere; die Diäten der Militärattachés bei den Botschaften und bei den Gesandtschaften.

a) die an Militärpersonen, Reichsbeamte, unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte ausdrücklich als Repräsentationskosten gewährten Bezüge;

b) Reisekostenvergütungen und solche Tagegelder oder Remunerationen, welche an die zu a erwähnten Militärpersonen und Beamten für Dienstreisen und für die Dauer ihrer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes gewährt werden[19]);

c) die aus öffentlichen Kassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährten Tagegelder und Reisekosten; hierher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten und anderer Körperschaften, den Mitgliedern der Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuerkommissionen zustehenden Bezüge der gedachten Art.

Artikel 23.

Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art.

Dasselbe umfaßt:

a) die Wartegelder und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Wittwen-, Waisengelder);

b) sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen

---

[19]) Hierher gehören insbesondere auch die dem Lokomotiv- und Fahrpersonal der Eisenbahnen bei Ausübung des Fahrdienstes gewährten Fahr-, Meilen- und Uebernachtungsgelder, ferner die den Lokomotivführern und Heizern für Nachtfahrten, den Schaffnern für längeren Aufenthalt bewilligten Vergütungen; dagegen nicht die Prämien für ersparte Heiz- u. s. w. Materialien, welche daher dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen sind.

Vermögens anzusehen sind, endlich Unfall-, Alters-, Invalidenrenten, Altentheils- und andere Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Hierbei ist zu beachten:

1. Als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Hebung, auch wenn dieselbe von vornherein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist; dagegen werden einmalige Zuwendungen dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzugerechnet. Aus dem letzteren Grunde sind insbesondere die den Hinterbliebenen von Reichs- und Staatsbeamten und Pensionären zustehenden Bezüge des Gnadenquartals beziehungsweise des Gnadenmonats bei der Veranlagung der Hinterbliebenen außer Ansatz zu lassen, da diese Bewilligung als eine einmalige Beihülfe anzusehen ist. Dasselbe gilt bezüglich der den Hinterbliebenen der mittelbaren Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen zustehenden Gnadenbezüge, soweit die Dauer dieser Bezüge nicht im einzelnen Falle die für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebende Gnadenzeit übersteigt.

2. Nur solche fortlaufende Hebungen (zu b) gelten als steuerpflichtiges Einkommen, welche auf einem besonderen Rechtstitel (z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung, rechtsgültige Verleihung von zuständiger Stelle) beruhen, auch wenn sie kündbar sind oder später widerrufen werden können.

Unterstützungen und andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt, sind, auch wenn sich dieselben thatsächlich wiederholen, zur Anrechnung nicht geeignet. Dasselbe gilt von solchen Leistungen — z. B. der Eltern

an ihre Kinder — welche auf der gesetzlichen Unterhaltungspflicht beruhen, auch wenn dieselben vertragsmäßig anerkannt oder richterlich festgestellt sind.

3. Keinen Unterschied macht es, ob die Verpflichtung des Gebers gegen den Empfänger selbst oder gegen einen Dritten rechtsverbindlich eingegangen ist. Deshalb sind Zulagen, welche Offiziere auf Grund der von ihren Vätern oder anderen Angehörigen gegenüber der Militärbehörde übernommenen Verpflichtung beziehen, diesen Offizieren als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen.

Nach den nämlichen Grundsätzen (Nr. 2, 3) ist zu beurtheilen, ob eine derartige Leistung vom Einkommen des Gebers in Abzug gebracht werden darf (Artikel 4 I. Nr. 4b). Die Abrechnung findet unter den gleichen Voraussetzungen statt, unter welchen die Anrechnung beim Empfänger begründet ist.

4. Wegen Berechnung des Einkommens aus den zu a und b erwähnten Bezügen finden die Vorschriften des Artikels 21 zu Nr. 1 bis 3 gleichmäßige Anwendung.

5. Als steuerfrei bleiben außer Ansatz die im Artikel 3 II. Nr. 1c und 5 bezeichneten Pensionen, Wartegelder, Verstümmelungszulagen und Ehrensolde.

5. Abzüge vom Gesammteinkommen.

Artikel 24.

Abzug der Schuldenzinsen und dauernden Lasten.

(§ 9 I. Nr. 2, 3 des Gesetzes.)

Ist der Gesammtbetrag des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus den einzelnen Quellen nach Maßgabe der Bestimmungen Artikel 8 bis 23 berechnet, so sind die nach-

weislich von ihm zu entrichtenden Schuldenzinsen, Renten und dauernden Lasten in Abzug zu bringen.

1. Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Der Steuerpflichtige braucht in der Steuererklärung zwar nur den Gesammtbetrag der abzugsfähigen Schuldenzinsen anzugeben, muß aber auf Erfordern — sei es zum Zwecke der Veranlagung, sei es bei Erörterung eines Rechtsmittels — für jede Schuld den Namen und Wohnort des Gläubigers, das Datum der Schuldurkunde und den Prozentsatz der Verzinsung angeben, auch die Zinsquittungen vorlegen.

2. Nur Zinsen sind abzugsfähig, nicht aber Beträge, welche der Schuldner neben den Zinsen zur allmählichen Tilgung der Schulden freiwillig oder in Folge einer rechtlichen Verpflichtung entrichtet (Amortisations-, Tilgungsquoten), oder welche im Zwangswege (z. B. Gehaltsabzugsverfahren) von ihm beigetrieben werden.

Ob die von dem Schuldner zu entrichtenden Jahresbeträge als Zinsen oder Tilgungsquoten anzusehen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Inhalt der Schuldverschreibung, oder nach den maßgebenden Reglements oder Statuten des darleihenden Kreditinstituts zu beurtheilen.

3. Zinsen von Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestehen, dürfen von dem Gesammteinkommen nicht nochmals in Abzug gebracht werden, da dieselben bei Ermittelung des Gewinns aus dem betreffenden Geschäfte zu berücksichtigen sind.

4. Ebensowenig kommen in Abzug solche Schuldenzinsen, welche nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung für den Schuldner als Kapitalanlage (Artikel 4 II. Nr. 1) anzusehen

Hierher gehören insbesondere diejenigen Aufwendun-

gen, welche der Eigenthümer eines zur Zeit ertragloſen Bauplatzes zu machen hat, um die Kaufgelder oder Baukapitalien bis dahin zu verzinſen, wo das Grundſtück anderweit verwerthet oder der Neubau nutzbar wird. Dasſelbe gilt von den Aufwendungen, welche die Verzinſung der auf einem in Folge Abbruches der Gebäude ertragloſen Hausgrundſtücke haftenden Hypotheken während der Dauer des Abbruches und Neubaues erfordert; die Beſchaffung der hierzu erforderlichen Mittel wird lediglich durch den zum Zwecke der Wertherhöhung des Grundſtücks erfolgten Abbruch und Neubau des Gebäudes erforderlich und iſt daher als Kapitalanlage anzuſehen.

5. Erſtreckt ſich die Beſteuerung einer Perſon lediglich auf Einkommen aus preußiſchen Beſoldungen, Penſionen, Wartegeldern, aus preußiſchem Grundbeſitz oder preußiſchem Gewerbebetrieb (Artikel 2 zu a bis c), ſo ſind nur die Zinſen ſolcher Schulden und ſolche Laſten abzugsfähig, welche auf den bezeichneten inländiſchen Quellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen ſind.

Die Abrechnung wird nicht ſchon dadurch begründet, daß eine perſönliche verzinsliche Schuld des Steuerpflichtigen zur Sicherſtellung als Hypothek oder Grundſchuld im Grundbuche des preußiſchen Grundſtückes eingetragen iſt, dieſes alſo rechtlich für Schuld und Zinſen haftet; vielmehr müſſen Schuld und Zinſen im wirklichen wirthſchaftlichen Zuſammenhange mit der inländiſchen Einkommensquelle ſtehen. Letzteres iſt z. B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige die hypothekariſch auf dem preußiſchen Grundeigenthum eingetragenen Schulden nachweislich bei Erwerb des Grundſtückes, mag dieſer durch läſtigen Vertrag oder durch Erbgang oder anderweit erfolgt ſein, über-

nommen, oder zum Zwecke des Erwerbes oder der Melioration dieses Grundbesitzes aufgenommen hat.

6. Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen Einkommen aus einer der im Artikel 3 II. Nr. 1 und 2 bezeichneten nichtpreußischen Quellen außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerpflichtigen Einkommen derjenige Betrag an Schuldenzinsen, Renten und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher in Gemäßheit der unter Nr. 5 gegebenen Erläuterung wirthschaftlich auf jenen nichtpreußischen Quellen haftet.

7. Ruht in den Fällen Nr. 5 und 6 eine Schuld oder Last ungetheilt zugleich auf steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Einkommensquellen, ohne daß die besondere wirthschaftliche Beziehung zu der einen oder der anderen Quelle nachgewiesen werden kann, so ist der Gesammtbetrag der Schuldzinsen nach Verhältniß des Einkommens einerseits aus der steuerpflichtigen, andererseits aus der nicht steuerpflichtigen Quelle zu theilen und der dem steuerpflichtigen Einkommen entsprechende Theilbetrag der Schuldzinsen in Abzug zu bringen.

Artikel 25.

Weitere Abzüge vom Gesammteinkommen.

(§ 9 Nr. 6, 7 des Gesetzes.)

Von dem Gesammteinkommen sind ferner abzurechnen:

1. Die von dem Steuerpflichtigen *für seine Person* gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen (Artikel 4 I. Nr. 4 c).

Beiträge dieser Art, welche der Steuerpflichtige für das von ihm zum Betriebe der Landwirthschaft, eines Gewerbes

oder einer anderen Gewinn bringenden Thätigkeit gehaltene Personal entrichtet, kommen hier nicht in Betracht, sondern sind als Geschäftsunkosten bei der Ermittelung des Reinertrages aus diesem Betriebe zu berücksichtigen (vergl. Art. 11 II. Nr. 7, Art. 18 II. Nr. 7).

Dagegen dürfen Beiträge, welche für die zu Haushaltungszwecken angenommenen Personen, insbesondere für die zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten zu leisten sind, ebensowenig wie deren Dienstlöhne in Abzug gebracht werden.

Im Uebrigen macht es keinen Unterschied, ob der Zahlung eine gesetzliche, statutarische oder freiwillig übernommene vertragsmäßige Verpflichtung zu Grunde liegt; insbesondere sind auch abzurechnen diejenigen Beiträge zur Allgemeinen preußischen Wittwenverpflegungsanstalt und zu anderen Wittwen- u. s. w. Kassen, welche steuerpflichtige Beamte fortentrichten, obwohl ihnen der Austritt aus diesen Kassen freisteht.

2. Lebensversicherungsprämien (Artikel 4 I. Nr. 4 d). Bei Abrechnung derselben ist folgendes zu beachten:

a) Abzugsfähig sind nur die für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst — nicht auch für die Versicherung auf das Leben seiner Angehörigen oder anderer Personen — gezahlten Prämien, und zwar nur für Versicherungen auf den Todes- oder den Erlebensfall (sog. abgekürzte Lebensversicherung), nicht auch für Aussteuer- und andere Versicherungen;

b) ob die Versicherung bei einer inländischen oder ausländischen Gesellschaft oder Anstalt abgeschlossen ist, macht keinen Unterschied;

c) übersteigen die von einem Steuerpflichtigen gezahlten Prämien den Betrag von 600 M. jährlich, so ist die Abrechnung nur bis auf Höhe von 600 M. gestattet;

d) im Uebrigen geschieht dieselbe nach dem Betrage der Prämien für das Steuerjahr (Artikel 5 Nr. 1), jedoch unter Abzug der nach dem Maßstabe der gezahlten Prämien dem Versicherten als Dividende oder unter anderer Bezeichnung vergüteten Beträge;

e) außer dem Betrage der Prämien ist in der Steuererklärung die Versicherungsanstalt, sowie die Nummer der Polize anzugeben, vom Steuerpflichtigen auch auf Erfordern die Polize nebst der letzten Prämienquittung vorzulegen.

3. Abzüge von persönlichen Kassenbeiträgen (Nr. 1 Abs. 1), sowie von Lebensversicherungsprämien (Nr. 2) sind in keinem Falle bei denjenigen Steuerpflichtigen gestattet, welche der Einkommensteuer nur auf Grund der Bestimmung des Artikel 2 unterliegen.

Dritter Abschnitt.

Steuerpflicht der nicht physischen Personen.

Artikel 26.

Steuerpflichtige Unternehmungen.

(§ 1 Nr. 4, 5, § 2 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. Der Einkommensteuer unterliegen:

a) Aktiengesellschaften,

b) Kommanditgesellschaften auf Aktien,

c) Berggewerkschaften,

d) Eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (siehe Nr. 3),

e) die nicht bereits unter a, b oder d fallenden Konsumvereine mit offenem Laden und den Rechten juristischer Personen,

welche einen Sitz in Preußen haben.

Ob ein Sitz in Preußen begründet ist, ergiebt sich nöthigenfalls bei den Unternehmungen zu a, b und d aus dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages oder Statuts (Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr. 2 des A.D.H.G.B. [Gesetz vom 15. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123], § 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 55), bei Berggewerkschaften aus der Belegenheit des Bergwerks, bei den zu e bezeichneten Konsumvereinen aus der Bestätigungsurkunde.

2. Unternehmungen der unter Nr. 1 a bis e bezeichneten Art, welche keinen Sitz in Preußen haben, unterliegen der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten (vergl. Artikel 2 zu c).

3. Eingetragene Genossenschaften sind steuerfrei, so lange sie die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken Theil nehmen läßt,

zu deren Erreichung sie gebildet worden ist. Beispielsweise werden Konsumvereine nicht schon deshalb steuerpflichtig, weil der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensmitteln im Großen bei Nichtmitgliedern erfolgt, sondern erst dann, wenn die eingekauften Gegenstände auch an Nichtmitglieder verkauft werden, eine Voraussetzung, welche jedenfalls bei Konsumvereinen mit offenem Laden als vorliegend anzusehen ist; andererseits werden Magazinvereine oder Produktivgenossenschaften nicht dadurch steuerpflichtig, daß Waaren oder Produkte an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dadurch, daß die Genossenschaft auch Waaren von Nichtmitgliedern in das Magazin aufnimmt, oder zum Zwecke des Verkaufs ankauft.

Treffen die Voraussetzungen der Steuerpflicht bei einer Genossenschaft zu, so findet bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eine Unterscheidung zwischen dem durch den Verkehr mit Mitgliedern und dem durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinne nicht statt.

4. Andere als die unter Nr. 1 und 2 ausdrücklich benannten juristischen Personen, Korporationen, Gesellschaften, Vermögensmassen oder Personenvereine sind als solche der Einkommensteuer nicht unterworfen.

Artikel 27.

Das steuerpflichtige Einkommen der nicht physischen Personen und Berechnung desselben.

(§§ 16, 10 des Gesetzes.)

Die Veranlagung auch derjenigen Unternehmungen, welche in Preußen an verschiedenen Orten Betriebsstätten unterhalten, erfolgt einheitlich nach dem gesammten in Preußen steuerpflichtigen Einkommen.

Für die Berechnung desselben gelten folgende Grundsätze:

1. Behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens kommen nur in Anrechnung:

a) die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung an die Mitglieder (Aktionäre, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Gewerken, Genossen) vertheilt werden, nicht auch die an Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsraths, an Direktoren und andere Beamte vertheilten Tantiemen; dagegen macht es keinen Unterschied, ob die Dividende baar ausgezahlt oder dem Geschäftsguthaben zugeschrieben ist (§ 19 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889);

b) die aus den Ueberschüssen zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds (vgl. jedoch Artikel 19 Abs. 5) verwendeten Beträge.[20])

Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden.

Von den aus Ueberschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Ver-

[20]) Die Anrechnung der für Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände verausgabten Beträge ist gesetzlich ausgeschlossen, da bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der nicht physischen Personen nur die erzielten Ueberschüsse in Betracht kommen.

ſicherungsgeſellſchaften zur Rücklage für die Verſicherungsſummen beſtimmt ſind. Hierher gehören insbeſondere diejenigen — in der Regel „Prämien-“ und „Gewinn-“ oder „Dividenden-“ Reſerven genannten — Fonds der Lebensverſicherungsgeſellſchaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Verſicherten gegenüber durch den Verſicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Verſicherungsſummen und der den Verſicherten ſelbſt als ſogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberſchüſſe.

Im übrigen kommt es regelmäßig auf die verſchiedenen Arten der Benennung der Reſervefonds nicht an, ſondern nur darauf, ob in der Bildung derſelben im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens enthalten iſt. Denſelben ſtehen diejenigen Beträge gleich, welche aus den Ueberſchüſſen zu außerordentlichen, über das Maß der regelmäßigen Abſetzungen (ſ. Art. 19) hinausgehenden Abſchreibungen verwendet werden.

Dagegen bleiben diejenigen Vertheilungen an Mitglieder, Kapitalrückzahlungen oder Abtragungen, welche nicht den Ueberſchüſſen, ſondern den Reſervefonds oder anderen Aktivbeſtänden entnommen ſind, bei der Ermittelung des ſteuerpflichtigen Einkommens ſtets außer Berechnung. Dasſelbe gilt von den unvertheilten auf neue Rechnung des künftigen Jahres vorgetragenen Gewinnreſten.

2. Von der Summe der gemäß Nr. 1 a und b anzurechnenden Ueberſchußbeträge ſind in Abzug zu bringen $3^1/_2$ Prozent des in der Bilanz für das betreffende Geſchäftsjahr aufgeführten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei eingetragenen Genoſſenſchaften die Summe der eingezahlten Geſchäftsantheile (Geſchäftsguthaben) der

Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung beziehungsweise Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital. Beträge, welche zur Deckung der laufenden Betriebskosten und zur Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange aufgewendet sind, dürfen hierbei nicht in Anrechnung kommen. Soweit die Kosten der Anlage, Einrichtung oder Erweiterung eines Bergwerks vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, tritt an deren Stelle nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertheilten Ausbeute.

Maßgebend sind die letzten vier Betriebsjahre der Gewerkschaft, deren Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können.

Die zum Zwecke der Berechnung des Grundkapitals von den Gewerkschaften anzugebenden Erwerbspreise, Kosten beziehungsweise Ausbeuten sind auf Erfordern durch Vorlegung der Bücher und Verwaltungsrechnungen nachzuweisen.

3. Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt auf Grund der für die maßgebenden Betriebsjahre angefertigten Bilanzen, Jahresabschlüsse (Gewinn- und Verlustrechnungen, Verwaltungsrechnungen), sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse der General- (Gewerken-) Versammlungen nach dem Durchschnitt der letzten Jahre gemäß der Bestimmung Artikel 5 Nr. 2; jedoch findet die dort vorgesehene Schätzung „nach dem muthmaßlichen Jahresertrage" auf die nicht physischen Personen, welche neu in die Steuerpflicht eintreten, keine Anwendung. Die Veranlagung derselben zur Einkommensteuer kann erst erfolgen, wenn ein das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender Abschluß

vorliegt, und geschieht alsdann von dem Beginne des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen dieser Abschluß gemacht ist.

4. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz nicht in Preußen haben, aber gemäß Artikel 26 Nr. 2 der Einkommensteuer unterliegen, gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil, der nach den Bestimmungen zu 1 bis 3 zu berechnenden Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen beziehungsweise auf das Einkommen aus preußischem Grundbesitz entfällt.

Zu diesem Zwecke ist der aus dem preußischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielte besondere Gewinn zu ermitteln und nach dem Verhältnisse dieses Gewinnantheils zu dem gesammten Reingewinn des Unternehmens der steuerpflichtige Theil der Ueberschüsse zu bestimmen.

Ist eine derartige besondere Gewinnberechnung nicht thunlich, so erfolgt die Feststellung des steuerpflichtigen Theiles der Ueberschüsse nach den aus den thatsächlichen Betriebsverhältnissen eines jeden Unternehmens sich ergebenden Merkmalen, welche für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend sind, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältniß der in Preußen aufkommenden zu der gesammten Prämieneinnahme, bei Hypothekenbanken nach dem Verhältniß des Betrages der von preußischen Grundbesitzern zu entrichtenden Darlehnszinsen zu der gesammten Zinseinnahme.

5. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz in Preußen haben (Artikel 26 Nr. 1), ist nur das Einkommen aus den in einem anderen deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken oder den daselbst betriebenen Gewerben von der Besteuerung aus-

geschlossen (Artikel 3 II. Nr. 1 a, b). Die Feststellung des hiernach nicht steuerpflichtigen Theiles der nach den Bestimmungen zu 1 bis 3 zu berechnenden Ueberschüsse erfolgt nach den vorstehend zu 4 angegebenen Grundsätzen.

6. Soweit unter Nr. 1 bis 5 nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die im zweiten Abschnitt angegebenen allgemeinen Grundsätze auch auf das steuerpflichtige Einkommen der nicht physischen Personen Anwendung.

7. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers einzureichen.*)

Vierter Abschnitt.

Die Steuererklärungen.

Artikel 28.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung.

(§§ 24. 25. 29. 79 des Gesetzes.)

1. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer

*) Siehe Bekanntmachung des Finanzministers vom 12. August 1891, am Schlusse dieses Buches.

Steuererklärung verpflichtet. Die Veranlagungsbehörden sind angewiesen, jedem hiernach zur Steuererklärung Verpflichteten bei Erlaß der öffentlichen Aufforderung ein Steuererklärungsformular mitzutheilen; hiervon ist aber weder der Eintritt der Verpflichtung noch der Lauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung (Nr. 4) abhängig. Steuerpflichtige, welchen ein Formular nicht zugegangen ist, können ein solches an den in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stellen kostenlos in Empfang nehmen.

2. Die noch nicht mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Frist zuzulassen.

3. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, vom Vater, Pfleger oder Vormund, für nicht physische Personen (Artikel 26) von den zur Vertretung derselben nach außen berechtigten Vorstandsmitgliedern (Repräsentanten), für Ehefrauen, sofern sie nicht selbständig zu veranlagen sind, von deren Ehemännern abzugeben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen, welche ihren Auftrag auf Erfordern nachzuweisen haben.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

4. Die Steuererklärung ist innerhalb der in der Aufforderung bestimmten, auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Diese Frist ist jedoch für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

Schriftliche Steuererklärungen können durch die Post frankirt eingesendet werden; zur Sicherung des Steuerpflichtigen empfiehlt sich in diesem Falle die Sendung als „Einschreibebrief", da der Absender die Gefahr trägt.

Artikel 29.

Form und Inhalt der Steuererklärungen.

(§ 26 des Gesetzes.)

1. Die Steuererklärung über das Einkommen physischer Personen ist nach dem beiliegenden Formular I. (Muster I.) abzugeben und dabei namentlich folgendes zu beachten:

a) dem eigenen Einkommen hat der Steuerpflichtige das etwaige besondere Einkommen seiner nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen (Artikel 6) hinzuzurechnen;

b) das steuerpflichtige Einkommen aus jeder der vier im Artikel 7 unterschiedenen Hauptquellen ist nach Anleitung der Bestimmungen Artikel 8 bis 23 besonders zu berechnen, und das Ergebniß getrennt nach den Quellen in die dafür bestimmten Rubriken

1 bis 4 des Formulars einzutragen. Stellt sich als Ergebniß der Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Quelle ein Verlust heraus, so ist auch dies anzugeben und bei der Feststellung des Gesammteinkommens zu berücksichtigen;

c) besonders anzugeben sind die in dem Formular unter a bis d bezeichneten Ausgaben, deren Abzug beansprucht wird;

d) das Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einem außerhalb seines Wohnortes belegenen Grundbesitze oder betriebenen Gewerbe bezieht, ist bei Angabe des Gesammteinkommens unter Nr. 2 bezw. 3 der Steuererklärung zu berücksichtigen, außerdem aber am Schlusse besonders anzugeben.

2. Die Steuererklärung über das Einkommen nicht physischer Personen (Artikel 26) erfolgt nach anliegendem Formular II. (Muster II.) unter Beachtung der im Artikel 27 für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Unternehmungen angegebenen Grundsätze.

3. Im übrigen geben die Probeeinträge sowie der Vordruck der Formulare die erforderliche Anleitung zur Ausfüllung derselben. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seiner Angabe zu Grunde liegenden Durchschnittsberechnungen oder andere zum Verständniß der Angaben dienende Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine derselben beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die in Zweifelsfällen vom Steuerpflichtigen mündlich nachgesuchte Belehrung wird vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission bereitwillig auch mündlich ertheilt.

4. Die Steuerklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen

gemacht sind, zu datiren und von dem zur Abgabe Verpflichteten durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Artikel 30.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen.

(§ 27 des Gesetzes.)

Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

Zur Erläuterung wird Folgendes bemerkt:

1. Die in § 27 des Gesetzes als Ausnahme zugelassene Art und Weise der Steuererklärung ist in ihrer Anwendung ausdrücklich auf Einkommen beschränkt, welches nur durch Schätzung, also nicht durch Gegenüberstellung wirklicher Einnahmen und Ausgaben im Wege der Berechnung ermittelt werden kann.

Der Umstand, daß eine Einnahme ihrem Betrage nach unbestimmt oder schwankend ist, kommt hierbei überhaupt nicht in Betracht, da behufs Ermittelung des Steuerpflichtigen Einkommens in der Regel nicht der noch ungewisse zukünftige, sondern der im Durchschnitte eines unmittelbar vorangegangenen Zeitraumes thatsächlich erzielte Ertrag vom Steuerpflichtigen anzugeben ist (Artikel 5 Nr. 2).

Gleichwohl kann für gewisse Bestandtheile des Einkommens die Schätzung nicht entbehrt werden, theils weil es sich nicht immer um baare oder genau auszusondernde Einkünfte handelt, theils weil das Gesetz behufs Feststellung

des steuerpflichtigen Einkommens Abzüge gestattet, deren Höhe nicht durch wirklich geleistete Ausgaben bestimmt wird. So bedürfen regelmäßig einer Schätzung:

Der Miethswerth der Wohnung im eigenen Hause, der Geldwerth der freien Beköstigung oder anderer Naturalbezüge, der Geldwerth der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft, sofern die Umstände eine genaue Trennung dieses Verbrauchs von dem Verbrauche für die Zwecke des Wirthschaftsbetriebes nicht gestatten, ferner die Werthe, mit welchen Waarenbestände, zweifelhafte Forderungen eines Kaufmannes in die Bilanz einzustellen sind, die Höhe der angemessenen Abschreibungen für Gebäude, Maschinen u. s. w.

Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Steuerpflichtige aus Gründen, welche nicht in der Natur des Einkommens selbst liegen, die Entbindung von der ziffermäßigen Angabe seines Einkommens nicht beanspruchen kann, insbesondere also auch nicht etwa aus dem Grunde, weil er die nach seinen Einkommensverhältnissen zur Erfüllung der Deklarationspflicht erforderlichen Aufzeichnungen über seine thatsächlichen Einnahmen und Ausgaben unterläßt.[21])

[21]) Die vorstehende Bestimmung ist in Ansehung der Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes, sofern bisher die Aufzeichnung derselben vom Steuerpflichtigen unterlassen war, noch nicht mit Strenge zu handhaben.

Für die Zukunft muß auch bei kleineren Landwirthschaftsbetrieben die Anforderung gestellt werden, daß eine regelmäßige Anschreibung der Wirthschaftseinnahmen und Ausgaben stattfindet. Außerdem kann als Regel vorausgesetzt werden, daß jeder Landwirth in der Lage ist, die Menge der Naturalerträge seines Betriebes ziffermäßig anzugeben.

Nach gleichen Gesichtspunkten ist in betreff der Angabe des Einkommens aus anderen Quellen zu verfahren.

2. Wie die zu 1 angegebenen Beispiele ersehen lassen, müssen bei Feststellung von Einkommen aus dem Betriebe der Landwirthschaft, aus Handel oder Gewerbe sowie aus Gewinn bringender Beschäftigung in zahlreichen Fällen einzelne Theile der Einnahme oder einzelne nach dem Gesetze zulässige Abzüge nach ihrem Geldwerthe geschätzt werden, weil es sich nicht um baare Einnahmen und Ausgaben handelt.

Die Deklarationspflicht würde nahezu gegenstandslos werden, wenn es in allen diesen Fällen dem Belieben des Steuerpflichtigen überlassen wäre, ob er überhaupt ziffermäßige Angabe über sein Einkommen machen will. Eine solche Auslegung entspricht auch weder der Absicht noch dem Wortlaut des Gesetzes.

Vielmehr ist die Entbindung von ziffermäßigen Angaben ausdrücklich nur gestattet, „soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt", also nur in Ansehung derjenigen bestimmten Einkommenstheile und Rechnungsansätze, für welche diese besondere Voraussetzung zutrifft. Hinsichtlich der übrigen Bestandtheile des Einkommens, welche eine Schätzung nicht erfordern, darf der Steuerpflichtige die ziffermäßigen Angaben nicht ablehnen.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 27 vor, so steht es dem Steuerpflichtigen gleichwohl frei, die behufs Abgabe der Steuerklärung etwa erforderlichen Schätzungen selbst vorzunehmen. Will er dies nicht, so muß er ausdrücklich beantragen, daß ihm die Angabe der zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen gestattet werde.

Der Antrag ist auf der Steuererklärung oder in einer besonderen Eingabe oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber innerhalb der zur Abgabe der Steuerklärung

bestimmten präklusivischen Frist (Artikel 28 zu 4) bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen, und durch genaue Bezeichnung desjenigen Einkommens, um dessen Schätzung es sich handelt, zu begründen. Es empfiehlt sich zugleich diejenigen Nachweisungen beizubringen, welche zur sachgemäßen Schätzung erforderlich sind, außerdem aber auch die keiner Schätzung bedürfenden Bestandtheile, welche für die Feststellung des Einkommens in Betracht kommen, ziffermäßig anzugeben.

4. Im Einzelnen hängt es von den besonderen Umständen eines jeden Falles ab, welche Nachweisungen und Angaben von dem Steuerpflichtigen beizubringen sind. Jedenfalls müssen stets diejenigen Thatsachen und Verhältnisse erschöpfend dargelegt werden, deren Kenntniß erforderlich ist, um das Einkommen des betreffenden Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnittes dieser Anweisung in seinem wirklichen Betrage zu ermitteln.

Die folgenden Beispiele mögen dies erläutern:

a) Kann ein Landwirth die Schätzung des Miethswerthes seiner Wohnung und des Geldwerthes der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft nicht selbst bewirken, und will er deshalb von der Befugniß nach § 27 des Gesetzes Gebrauch machen, so genügt es nicht, wenn er äußere, meist ohnehin bekannte Einschätzungsmerkmale, wie den Flächenraum der bewirthschafteten Besitzung, die Bodenbeschaffenheit, den Viehstand, die Kulturarten u. s. w. anzeigt, sondern er muß insbesondere angeben:

behufs Schätzung des Miethswerthes

eine Beschreibung des Wohngebäudes nach baulicher

Beschaffenheit und Größe, den Feuerversicherungswerth sowie die Auslagen für die Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr und die Staatsgebäudesteuer (s. Artikel 16 I.);

behufs Schätzung des Verbrauchs

soweit thunlich die Gattungen, so wie von jeder Gattung die Mengen der thatsächlich im Durchschnitt der maßgebenden Jahre verbrauchten Naturalien, soweit aber diesen Anforderungen nicht genügt werden kann, diejenigen Thatsachen und Verhältnisse, welche ein zutreffendes Urtheil über den wirklichen Verbrauch durch Vergleichung mit anderen Haushaltungen gleichen Umfanges begründen können;[22])

außerdem endlich

die Wirthschaftsergebnisse, soweit dieselben ohne Schätzung rechnungsmäßig nachweisbar sind, insbesondere also einerseits die im Durchschnitt der maßgebenden Wirthschaftsjahre erzielten Erträge und die Geldeinnahme aus allen Wirthschaftszweigen, andererseits den Betrag der gemäß Artikel 11 zu II. abzugsfähigen Ausgaben, sowie wesentliche Unterschiede in dem Bestande der Vorräthe bei Beginn und am Schlusse der maßgebenden Wirthschaftsperiode.

b) Zum Nachweise seines Geschäftsgewinnes muß ein Kaufmann, welcher vorschriftsmäßige Handelsbücher führt, behufs Begründung eines auf § 27 des Gesetzes gestützten Antrages in jedem Falle die für den maßgebenden Zeitraum gefertigten Jahresabschlüsse

---

22) Vergl. auch Anm. 14 zu Artikel 11.

(Bilanzen, Inventuren) vorlegen, da diese die Grundlage für die Ermittelung des Geschäftsgewinnes bilden (Artikel 19).

5. Ob die Voraussetzungen, unter welchen hiernach dem Antrage überhaupt nur stattgegeben werden darf, vorliegen, ob die vom Steuerpflichtigen beigebrachten Nachweisungen zur Schätzung des Einkommens genügen, oder ob und welche weiteren Angaben zu erfordern sind, unterliegt der Beurtheilung der Veranlagungskommission.

6. Durch Anbringung eines unzulässigen oder nicht mit den erforderlichen Angaben begründeten Antrages wird die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht erfüllt.

Artikel 31.

Folgen der Fristversäumung.

(§ 30 des Gesetzes.)

Wer die ihm obliegende Steuererklärung (Artikel 28) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

Wer die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist (Artikel 28), nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Prozent zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 Prozent steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

Artikel 32.

Strafbestimmungen und Nachbesteuerung.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt im

§ 66. Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,

b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20—100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, beziehungsweise das verschwiegene Einkommen angiebt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§ 67. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§ 80. Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen, oder steuerfrei oder zu einer ihrem wirklichen Einkommen nicht entsprechenden niedriegeren Steuerstufe veranlagt worden sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hätte (§§ 66, 67), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für

den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 33.

Geheimhaltung der Steuererklärungen.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt im

§ 52. Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittels Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntniß durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§ 69. Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren

mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

Berlin, den 5. August 1891.

Der Finanzminister.

Miquel.

Veranlagungsbezirk ..... **Muster I.**

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

d..... (Name)

..... (Stand)

in..... (Wohnort)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 18.....

Mein steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des mir anzurechnenden Einkommens meiner Haushaltungsangehörigen (s. Anweis. Art. 6) nämlich:

Anmerkung: Hierneben sind diejenigen Angehörigen namentlich aufzuführen, deren besonderes Einkommen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist. .....

.....

beträgt:

	nicht mehr als Mark
1. Aus Kapitalvermögen: Zinsen, Renten, Dividenden, Gewinnantheile, Ausbeuten, geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweis. Art. 8, 9)	.....
2. Aus Grundvermögen: Betrieb der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken, Verpachtung, Vermiethung, anderweite Nutzung (z. B. Nießbrauch) von Liegenschaften und Gebäuden, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause und des Geldwerthes der im Haushalt verbrauchten Wirthschaftserzeugnisse — nach Abzug der Bewirthschaftungskosten (s. Anweis. Art. 10 bis 16) —	.....
3. Aus Handel, Gewerbe, Bergbau einschließlich des Geldwerthes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen Betriebes — nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten (s. Anweisung Art. 17 bis 20) —	.....
4. Aus Gewinn bringender Beschäftigung: Gehalt, Besoldung, Remuneration, Tantiemen, Gebühren, Arbeitslohn, einschließlich des Geldwerthes der Naturalbezüge, Verdienst aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher Thätigkeit, ärztlicher oder Anwaltspraxis, Wartegeld, Pension, Wittwen-, Waisengeld und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (s. Anweisung Art. 21 bis 23)	.....
zusammen . . .	.....

Anmerkung zu Nr. 1 bis 4. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitte zu berechnen (vergl. Art. 5).

Die Rückseite ist zu beachten!

	Mark
Uebertrag	.....

Hiervon sind abzuziehen:

(Die folgenden Ausgaben dürfen nicht, wie sonstige Betriebs- und Geschäftskosten von dem Einkommen zu 1 bis 4 vorweg abgezogen, sondern müssen besonders angegeben werden.)

	Mark	Pf.	
a) Schuldenzinsen und Renten, mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftsschulden, welche bei Berechnung des Einkommens zu 3 berücksichtigt sind (s. Anweisung Art. 24) Gesammtbetrag	.....	.....	
b) Dauernde Lasten (z. B. Altentheile), welche auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen, Verschreibungen, letztwilligen Verfügungen) beruhen (s. Anweisung Art. 4 I. Nr. 4b und Art. 23 Nr. 2. 3)	.....	.....	
c) Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensionskassen für die eigene Person des Steuerpflichtigen (wegen der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge s. Anweisung Art. 25 Nr. 1)	.....	.....	
d) Lebensversicherungsprämie an die Versicherungsgesellschaft ..... Police Nr. ..... (der Abzug ist nur im Höchstbetrage von 600 Mark zulässig, s. Anweisung Art. 25 Nr. 2)	.....	.....	.....
zusammen	.	.	.....

Mithin beträgt das Gesammteinkommen . . . . Mark

In umstehenden Angaben ist	unter Nr.	mit Mark
das Einkommen eingerechnet, welches aus dem außerhalb des vorseitig bezeichneten Wohnortes belegenen Grundbesitze, Gewerbebetriebe bezogen wird, nämlich aus:		
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Anmerkung: Hierneben können Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 9500 M, welche glauben, daß bei ihnen Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß § 19 des Gesetzes rechtfertigen, die zur Begründung dienenden thatsächlichen Angaben machen. .....

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

..... den .....ten ..... 18.....

Anmerkung: Als Beilage sind abzudrucken die Abschnitte 2 und 4 des ersten Theiles der Anweisung sowie § 19 des Gesetzes.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen umstehenden Angaben zu Grunde liegenden Berechnungen oder andere Erläuterungen und Zusätze hierunter oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

Veranlagungsbezirk *M.* .....

Muster I
mit Probeeinträgen.

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

des *N. N.* ..... (Name)

Amtsgerichtsrath ..... (Stand)

in *M.* ..... (Wohnort)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1892/93.

Mein steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des mir anzurechnenden Einkommens meiner Haushaltungsangehörigen (s. Anweis. Art. 6) nämlich:

Anmerkung: Hierneben sind diejenigen Angehörigen namentlich aufzuführen, deren besonderes Einkommen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist.

meiner Ehefrau A. geb. L. .....

.....

beträgt:

		nicht mehr als Mark
1.	Aus Kapitalvermögen: Zinsen, Renten, Dividenden, Gewinnantheile, Ausbeuten, geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweis. Art. 8, 9)	*2 306*
2.	Aus Grundvermögen: Betrieb der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken, Verpachtung, Vermiethung, anderweite Nutzung (z. B. Nießbrauch) von Liegenschaften und Gebäuden, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause und des Geldwerthes der im Haushalt verbrauchten Wirthschaftserzeugnisse, — nach Abzug der Bewirthschaftungskosten (s. Anweis. Art. 10 bis 16) —	.....
3.	Aus Handel, Gewerbe, Bergbau einschließlich des Geldwerthes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen Betriebes — nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten (s. Anweisung Art. 17 bis 20) —	.....
4.	Aus Gewinn bringender Beschäftigung: Gehalt, Besoldung, Remuneration, Tantiemen, Gebühren, Arbeitslohn, einschließlich des Geldwerthes der Naturalbezüge, Verdienst aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher Thätigkeit, ärztlicher oder Anwaltspraxis, Wartegeld, Pension, Wittwen-, Waisengeld und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (s. Anweisung Art. 21 bis 28)	*5 541*
	Zusammen . . .	*7 847*

Anmerkung zu Nr. 1—4. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitte zu berechnen (vergl. Art. 5).

Die Rückseite ist zu beachten!

			Mark
Uebertrag			*7 847*
Hiervon sind abzuziehen: (Die folgenden Ausgaben dürfen nicht, wie sonstige Betriebs- und Geschäftskosten, von dem Einkommen zu 1 bis 4 vorweg abgezogen, sondern müssen besonders angegeben werden.)			
a) Schuldenzinsen und Renten, mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftsschulden, welche bei Berechnung des Einkommens zu 3 berücksichtigt sind (s. Anweisung Art. 24) Gesammtbetrag	.....	.....	
b) Dauernde Lasten (z. B. Altentheile) welche auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen, Verschreibungen, letztwilligen Verfügungen) beruhen (s. Anweisung Art. 4 I. Nr. 4b und Art. 23 Nr. 2. 3)	.....	.....	
c) Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensionskassen für die eigene Person des Steuerpflichtigen (wegen der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge (s. Anweisung Art. 25 Nr. 1) *(Wittwenkasse)* .	*145*	.	
d) Lebensversicherungsprämie an die Versicherungsgesellschaft ..... Police Nr. ..... (der Abzug ist nur im Höchstbetrage von 600 Mark zulässig, s. Anweisung Art. 25 Nr. 2)	.....	.....	
zusammen	.	.	*145*
Mithin beträgt das Gesammteinkommen			*7 702*

In umstehenden Angaben ist das Einkommen eingerechnet, welches aus dem außerhalb des vorseitig bezeichneten Wohnortes belegenen Grundbesitze, Gewerbebetriebe bezogen wird, nämlich aus:	unter Nr.	mit Mark
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Anmerkung: Hierneben können Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 9500 M., welche glauben, daß bei ihnen Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß § 19 des Gesetzes rechtfertigen, die zur Begründung dienenden thatsächlichen Angaben machen. .....

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

M...... den *14. Januar* 1892.

N. N.

Anmerkung: Als Beilage sind abzudrucken die Abschnitte 2 und 4 des ersten Theiles der Anweisung sowie § 19 des Gesetzes.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen umstehenden Angaben zu Grunde liegenden Berechnungen oder andere Erläuterungen und Zusätze hierunter oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

Die Angaben der Steuerklärung beruhen auf folgender Berechnung:

Zu 1.

Kapitalanlagen am Tage der Steuererklärung.	*Kapital* M.	*Bedungener Zinsfuss* Prozent.	*Jahreseinnahme* im einzeln. M.	zusammen M.
a. Feststehende Einnahmen. *(Artikel 8 a u. 5 Nr. 1 der Anweis.)*				
1. Bremer Staatsanleihe	*8 000*	*3 1/2*	*280*	
2. Hypothek auf dem Hause K.-Strasse Nr. 17 in M.	*10 000*	*4 1/2 % bis 1./7. 92, also für 3 Monate*	*112,50*	
		von da ab herabgesetzt auf 4 %, also für 9 Monate	*300*	
3. Verzinsliches Bankguthaben . . .	*2 500*	*2 1/2*	*62,50*	
				755
		Dividende		
b. Schwankende Einnahmen. *(Artikel 8 b u. 5 Nr. 2 der Anweis.)*		*1889* % / *1890* % / *Durchschnitt* %	M.	
4. Aktien des Berliner Kassenvereins	*12 000*	*6* / *7 1/4* / *6 3/8*	*795*	
5. Aktien der Meininger (Mitteldeutschen Kredit-) Bank im Besitz seit 1./12. 1890.	*9 600*	*6* / *6*	*576*	
6. Aktien der Preussischen Central-Boden-Kredit-Aktien-Gesellschaft im Besitz seit 1./8. 1891, deshalb ist der muthmassliche Jahresertrag in Ansatz zu bringen.	*3 600 (50 % Einzahlung.)*	*10* / *10* / *10*	*180*	
				1 551
			Ueberhaupt . .	*2 306*

Zu 2.

1. Jahresgehalt		*4 500*
2. Wohnungsgeldzuschuss		*660*
3. Aus wissenschaftlicher Privatarbeit	*1890 = 325 Mark*	
	1891 = 437 „	
	Summe 762 Mark	
	im Durchschnitt für 1 Jahr . .	*381*
		Ueberhaupt . . *5 541*

Veranlagungsbezirk *G.* .....

Muster I
mit Probeeinträgen.

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

des *N. N.* ..... (Name)

Kaufmann ..... (Stand)

in *G.* ..... (Wohnort)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 18*92/93*.

Mein steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des mir anzurechnenden Einkommens meiner Haushaltungsangehörigen (s. Anweis. Art. 6) nämlich:

Anmerkung: Hierneben sind diejenigen Angehörigen namentlich aufzuführen, deren besonderes Einkommen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist. .....

beträgt:

		nicht mehr als Mark
1.	Aus Kapitalvermögen: Zinsen, Renten, Dividenden Gewinnantheile, Ausbeuten, geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweis. Art. 8, 9)	.....
2.	Aus Grundvermögen: Betrieb der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken, Verpachtung, Vermiethung, anderweite Nutzung (z. B. Nießbrauch) von Liegenschaften und Gebäuden, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause und des Geldwerthes der im Haushalt verbrauchten Wirthschaftserzeugnisse, — nach Abzug der Bewirthschaftungskosten (s. Anweis. Art. 10 bis 16) —	*9 664*
3.	Aus Handel, Gewerbe, Bergbau einschließlich des Geldwerthes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen Betriebes — nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten (s. Anweisung Art. 17 bis 20) —	*8 481*
4.	Aus Gewinn bringender Beschäftigung: Gehalt, Besoldung, Remuneration, Tantiemen, Gebühren, Arbeitslohn, einschließlich des Geldwerthes der Naturalbezüge, Verdienst aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher Thätigkeit, ärztlicher oder Anwaltspraxis, Wartegeld, Pension, Wittwen-, Waisengeld und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (s. Anweisung Art. 21 bis 23)	.....
	zusammen . . .	*18 145*

Anmerkung zu Nr. 1 bis 4. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen nach dem Durchschnitte zu berechnen (vergl. Art. 5).

Die Rückseite ist zu beachten!

	Mark	Pf.	Mark
Uebertrag			*18 145*
Hiervon sind abzuziehen: (Die folgenden Ausgaben dürfen nicht wie sonstige Betriebs- und Geschäftskosten, von dem Einkommen zu 1 bis 4 vorweg abgezogen, sondern müssen besonders angegeben werden.)			
a) Schuldenzinsen und Renten, mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftsschulden, welche bei Berechnung des Einkommens zu 3 berücksichtigt sind (s. Anweisung Art. 24) Gesammtbetrag	*5 400*	.	
100 000 Mark an die Hypothekenbank in B. zu 4 %, (ausschliesslich 1/2 % Amortisation) . 4000 Mark			
35 000 Mk. an den Rentner X. in H. zu 4 % 1400 „ (haften auf dem Wohnhause zu 2.)			
b) Dauernde Lasten, (z. B. Altentheile) welche auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen, Verschreibungen, letztwilligen Verfügungen) beruhen (s. Anweisung Art. 41. Nr. 4b und Art. 23 Nr. 2. 8)	*32*	.	
Kanon an die Stadt H. auf dem Hause zu 2.			
c) Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensionskassen für die eigene Person des Steuerpflichtigen (wegen der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge (s. Anweisung Art. 25 Nr. 1)	.....	....	
d) Lebensversicherungsprämie an die Versicherungsgesellschaft *Equitable*, Police Nr. *85 345* (der Abzug ist nur im Höchstbetrage von 600 Mark zulässig, s. Anweisung Art. 25 Nr. 2)	*540*	.	
zusammen	.	.	*5 972*
Mithin beträgt das Gesammteinkommen			*12 173*
In umstehenden Angaben ist das Einkommen eingerechnet, welches aus dem außerhalb des vorseitig bezeichneten Wohnortes belegenen Grundbesitze, Gewerbebetriebe bezogen wird, nämlich aus:	unter Nr.		mit Mark
einem Hausgrundstücke in H.	*2*		*9 664*
.....	.....		.....

Anmerkung: Hierneben können Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 9500 M., welche glauben, daß bei ihnen Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß § 19 des Gesetzes rechtfertigen, die zur Begründung dienenden thatsächlichen Angaben machen.

.....

.....

.....

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

G...... den *14. Januar* 1892.

N. N.

Anmerkung: Als Beilage sind abzudrucken die Abschnitte 2 und 4 des ersten Theiles der Anweisung sowie § 19 des Gesetzes.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen umstehenden Angaben zu Grunde liegenden Berechnungen oder andere Erläuterungen und Zusätze hierunter oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

Zu 2. Hausgrundstück in H.

a) Erdgeschoss. 2 Wohnungen je 1500 bezw. 1600 Mark		*3 100 Mark*
b) I. Stock. 2 Wohnungen je 1800 Mark		*3 600 „*
c) II. Stock. 2 Wohnungen je 1600 Mark		*3 200 „*
zu a—c: bedungene Jahres-Miethszinsen laut bestehender Verträge, welche zu a und c bis 1. Oktober 1892, zu b bis 1. April 1893 laufen.		
d) III. Stock. Der gegenwärtige Miethszins einer zum 1. April 1892 miethsfrei werdenden Wohnung, welcher aber muthmaasslich wiederum erzielt werden wird, beträgt		*1 200 „*
Die 2. Wohnung des III. Stocks wird gleichfalls zum 1. April 1892 miethsfrei, aber vorläufig wegen nothwendiger Reparatur nicht wieder vermiethet und ist daher hier nicht berücksichtigt.		
Zusammen		*11 100 Mark*
Abzüge:		
Staatsgebäudesteuer	*408 Mark*	
Feuerversicherung	*128 „*	
Reparaturkosten (laut Buch) 1890 646 Mark, 1891 710 „		
= 1356 Mark		
Durchschnitt	*678 „*	
Abnutzung (2 Prozent der Miethe)	*222 „*	
		1 436 „
Bleiben		*9 664 Mark.*

Zu 3. Kolonialwaarenhandel.

	1890 Mark	*1891 Mark*
1. Geschäftsgewinn laut Buchabschluss	*5 640*	*6 936*
2. Vom Gewinn sind folgende nicht abzugsfähige Ausgaben abgerechnet, und daher hier zuzusetzen:		
a) persönliche Staats- und Kommunalsteuern	*588*	*588*
b) Miethe für die Privatwohnung	*1 650*	*1 800*
c) antheiliger Lohn für einen Hausdiener, der theils im Geschäfte, theils im Haushalte verwendet wird (Gesammt-Jahreslohn 360 Mark)	*180*	*180*
3. Werth der aus dem Geschäfte für den Haushalt entnommenen Waaren	*192*	*308*
Zusammen	*8 250*	*8 712*
für 2 Jahre	*16 962 Mark*	
Durchschnitt	*8 481 Mark.*	

Veranlagungsbezirk ..... Muster II.

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

d ..... (Firma)

in ..... (Sitz, Betriebsstätte)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 18.....

Das steuerpflichtige Einkommen des oben bezeichneten Unternehmens beträgt nicht mehr als ..... Mark.

Es wird versichert, daß diese Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

..... den .....ten ..... 18.....

(Firma)
(Unterschrift)

Der vorstehenden Angabe liegt folgende Berechnung zu Grunde:

	für die Geschäftsjahre 18	18	18
	Mark	Mark	Mark
1. Das für die Berechnung des Abzuges von 3 1/2 Prozent maßgebende Kapital (Art. 27 Nr. 2) beträgt	.....	.....	.....
2. Ausweislich der eingereichten Jahresabschlüsse sind			
aus den Ueberschüssen			
a) vertheilt als Dividende (Gewinnantheil, Ausbeute) an die Mitglieder (Aktionäre, Gesellschafter, Gewerken)	.....	.....	.....
b) außerdem verwendet			
zur Tilgung der Schulden, des Grundkapitals	.....	.....	.....
zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung	.....	.....	.....
zur Bildung von Reservefonds . . .	.....	.....	.....
zu außerordentlichen Abschreibungen . (s. Art. 27 Nr. 1. 3 der umstehenden Anweisung)	.....	.....	.....
zusammen . . .	.....	.....	.....
Hiervon gehen ab 3 1/2 Prozent des Kapitals zu 1.	.....	.....	.....
verbleibt steuerpflichtiges Einkommen.	.....	.....	.....
oder durchschnittlich für ein Jahr		Mark	

Die Rückseite ist zu beachten!

Bei Unternehmungen, welche nicht mit ihrem Gesammteinkommen in Preußen steuerpflichtig sind, ist nebenstehend außerdem das für die Aussonderung des steuerpflichtigen oder steuerfreien Theiles maßgebende Verhältniß anzugeben. (Vergl. Art. 27 Nr. 4. 5 der Anweisung.)	....

Anmerkung: Auszug aus der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 (hier sind die Artikel 5, 19, 26 bis 33 der Ausführungsanweisung abzudrucken).

Veranlagungsbezirk *Berlin*. **Muster II**

mit Probeeinträgen.

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

der pp. *Aktiengesellschaft* ..... (Firma)

in *Berlin (mit einer Betriebsstätte in C. im Kgr. Sachsen)* ..... (Sitz, Betriebsstätte)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1892/*93*.

Das steuerpflichtige Einkommen des oben bezeichneten Unternehmens beträgt nicht mehr als *44 616* Mark.
Es wird versichert, daß diese Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

Berlin, den *14. Januar* 1892.

(Firma) *pp. Aktiengesellschaft.*
(Unterschrift) *N. N.*

Der vorstehenden Angabe liegt folgende Berechnung zu Grunde:

	für die Geschäftsjahre 1889.	1890.	18
	Mark	Mark	Mark
1. Das für die Berechnung des Abzuges von 3½ Prozent maßgebende Kapital (Art. 27 Nr. 2) beträgt	*2 500 000*	*3 000 000*	.....
2. Ausweislich der eingereichten Jahresabschlüsse sind			
aus den Ueberschüssen			
a) vertheilt als Dividende (Gewinnantheil, Ausbeute) an die Mitglieder (Aktionäre, Gesellschaften, Gewerken)	*125 000*	*150 000*	.....
b) außerdem verwendet			
zur Tilgung der Schulden, des Grundkapitals	.....	.....	.....
zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung	.....	.....	.....
zur Bildung von Reservefonds . . .	*15 000*	*18 000*	.....
zu außerordentlichen Abschreibungen . (s. Art. 27 Nr. 1. 3 der umstehenden Anweisung)	.....	.....	.....
Zusammen . . .	*140 000*	*168 000*	.....
Hiervon gehen ab 3½ Prozent des Kapitals zu 1	*87 500*	*105 000*	.....
verbleibt steuerpflichtiges Einkommen.	*52 500*	*63 000*	.....
oder durchschnittlich für ein Jahr	Mark *57 750.*		

Die Rückseite ist zu beachten!

Bei Unternehmungen, welche nicht mit ihrem Gesammteinkommen in Preußen steuerpflichtig sind, ist nebenstehend außerdem das für die Aussonderung des steuerpflichtigen oder steuerfreien Theiles maßgebende Verhältniß anzugeben. (Vergl. Art. 27 Nr. 4. 5 der Anweisung.)

Nach dem Abschlusse beträgt für 1890 der Reingewinn überhaupt 153684 Mark, aus dem Betriebe in C. 34951 Mark, nach gleichem Verhältniss sind von 57750 Mark steuerfrei 13134 Mark.

Anmerkung: Auszug aus der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 (hier sind die Artikel 5, 19, 26 bis 33 der Ausführungsanweisung abzudrucken).

Gesetz,

betreffend Aenderung des Wahlverfahrens.

Vom 24. Juni 1891.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Behufs Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, der Wählerabtheilungen für Gemeindevertreterwahlen und in sonstigen Fällen, wo auf die Wahlberechtigungen in öffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer einwirkt, ist für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 3 Mark an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatz zu bringen.

Bis zu anderweiter, in Folge der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände etwa erforderlich werdender Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, — unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen des § 10 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. 1849 S. 205) für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

§ 2. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungs-

urkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Juni 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Caprivi. von Boetticher. Herrfurth. von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Miquel. von Kaltenborn. von Heyden. Graf von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Nach § 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni d. J. (G.S. S. 175) unterliegen vom 1. April 1892 ab auch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen ihren Sitz haben, der Einkommensteuer. Von dem gleichen Zeitpunkte ab sind Unternehmungen der gedachten Art, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, mit dem aus preußischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließenden Einkommen steuerpflichtig (§ 2b das.).

Nach weiterer Bestimmung des erwähnten Gesetzes (§ 24 Abs. 2) sind die vorbezeichneten Gesellschaften und Berggewerkschaften verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der

Generalversammlungen alljährlich nach den näheren Anordnungen des Finanz-Ministers dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

Auf Grund dieser Vorschrift bestimme ich zum Zweck der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1892/93 hiermit Folgendes:

1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche in Preußen domizilirt sind, haben die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der beiden letzten Geschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen

in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober d. J.

bei dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, einzureichen.

Auch wollen dieselben hierbei anzeigen, ob und eventuell wo sie inner- oder außerhalb Preußens Grundbesitz haben oder stehende Gewerbebetriebe (Fabrikations-Ein- oder Verkaufsstätten, selbständige Agenturen u. s. w.) unterhalten.

2) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche außerhalb Preußens domizilirt sind, jedoch in Preußen Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, haben die zu 1 bezeichneten Unterlagen während des daselbst angegebenen Zeitraums bei dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission einzureichen, in deren Bezirk sich der Grundbesitz bezw. die gewerbliche Niederlassung befindet.

Ferner wollen diese Gesellschaften unter Namhaftmachung eines in Preußen wohnhaften Vertreters hierbei anzeigen, ob und eventuell wo sie in Preußen anderweit Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Falls der Grundbesitz bezw. der Gewerbebetrieb sich über mehrere Veranlagungsbezirke erstreckt, so ist die Einreichung der Geschäftsberichte u. s. w. in demjenigen Veranlagungsbezirk zu bewirken, in welchem der gedachte Vertreter seinen Wohnsitz hat.

3) Die Berggewerkschaften haben die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse (Verwaltungsrechnungen) der beiden letzten Geschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Gewerkenversammlungen

bis zum 1. Oktober d. J.

bei derjenigen Regierung einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Gleichzeitig wollen dieselben in Gemäßheit des § 16 des Einkommensteuergesetzes unter Beibringung der bezüglichen Nachweise sich darüber äußern, ob bei ihrer Veranlagung von den festgestellten Ueberschüssen 3½ Proz. des aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzenden Grundkapitals oder des zwanzigfachen Betrages der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vertheilten Ausbeute in Abzug gebracht werden sollen.

Berlin, den 12. Augnst 1891.

Der Finanz-Minister.

Miquel.

Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Paragraphen des Gesetzes, diejenigen, vor denen ein A. steht, die Artikel der Ausführungsanweisung.

A.

Abgaben, indirekte, abzugsfähig, 9 I; A. 11 II 8, 18 II 8.
Abgang innerhalb d. Steuerjahrs 59, 60.
Abgangslisten 60, 61.
Abgeordnete, Tagegelder, A. 22, 4 c.
Ablehnung der Wahlen und Ernennungen 50.
Ab- und Anmeldungen der Steuerpflichtigen 61, 68.
Abschreibungen, Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden u. s. w. 9, 14; A. 4, 11 III, 15 II, 18 III, 19, 20.
Abstimmung 51.
Abwesende 79.
Abzüge vom Einkommen 9, 26; A. 4, 11 II, 13, 15, 16, 18, 21, 24, 25.
Akten, Einsicht derselben 35, 38, 43.
Aktiengesellschaften, Steuerpflicht 1, 2; A. 26; Einkommen derselben 16; A. 27, Steuererklärung 24, 29; A. 29, Muster II.
Angehörige des Steuerpflichtigen, Unterhaltskosten, nicht abzugsfähig 9; Grund zur Steuerermäßigung 19.
Angehörige der Haushaltung, dem Einkommen d. Steuerpflichtigen zuzurechnen 11; A. 6.
Angehörige, Staats-, preußische, anderer Bundesstaaten, Steuerpflicht 1; A. 1.
Anzeigepflicht der Grundstücksbesitzer und Haushaltungsvorstände 22, 68.
Arzt, steuerpflichtiges Einkommen 15; A. 21.
Aufenthalt 1, 2, 6; A. 1, 3.
Aufforderung zur Steuererklärung 24, 25, 28, 30; A. 28.
Ausführung des Gesetzes 85.
Ausführungsanweisung v. 5. August 1891.
Ausgaben, abzugsfähige s. Abzüge.
Ausland, Ausländer, Steuerpflicht 1, 3, 6.
Ausschlußfristen 40, 44, 60, 71, 75.

B.

Bauplätze, Einkommen aus A. 14.

Beamte, Geheimhaltungspflicht 52; Verletzung derselben 69; s. auch Staatsbeamte.

Beanstandung der Steuererklärungen 38.

Behändigung s. Zustellung.

Beiträge zu Kranken-Unfall-Alters- u. s. w. Kassen 9; A. 25.

Berechnung des Einkommens und der Abzüge A. 5.

Bergbau, Einkommen aus 14; A. 20.

Berggewerkschaften, Steuerpflicht 1, 2; steuerpflichtiges Einkommen 16; A. 27.

Berlin, Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern 78.

Berufung, Rechtsmittel der 40—43.

Berufungskommission, Veranlagungsbehörde zweiter Instanz, Vorsitzender derselben 40—43.

Beschäftigung, gewinnbringende, Einkommen aus derselben 15; A. 21.

Beschwerde, Rechtsmittel an das Oberverwaltungsgericht 44—49; an den Finanzminister 30, 55, 60, 67, 71.

Besoldungen, Besteuerung der 2, 15; A. 21; Steuerfreiheit 6.

Betriebsausgaben s. Abzüge.

Betriebsstätten, gewerbliche; Steuerpflicht des Einkommens aus demselben 2; A. 2; Veranlagungsort 20.

Beurlaubtenstand, Steuerfreiheit der Unteroffiziere und Mannschaften 65.

Bilanz, Berechnung des Reingewinns nach derselben 14; A. 19, 27.

Bundesstaat s. Angehörige.

C.

Civilbeamte, s. Staatsbeamte.

D.

Deichlasten, Abzugsfähigkeit derselben 9; A. 4 (I, 1).

Dienstaufwand, steuerfrei 15; A. 22.

Dienstboten, Nichtangehörige der Haushaltung 11; Besteuerung 15.

Dienstwohnungen, Steuerpflicht des Einkommens aus denselben 15; A. 21, Nr. 3.

Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, zuständig für Berlin 78.

Dividenden, Besteuerung derselben 12; A. 8; bei den Aktiengesellschaften 16; A. 27. Doppelbesteuerung, Reichsgesetz wegen Beseitigung derselben 1 Nr. 1 a.

Durchschnitt des Einkommens der letzten 3 (2) Jahre 10; A. 5.

E.

Ehefrau, getrennt lebende, selbständig zu veranlagen 11.
Ehrensold, Steuerfreiheit 6; A. 3 Anm. 9.
Eidliche Vernehmung von Zeugen 43.
Einkommen aus Kapitalvermögen 12; A. 8.
— aus Grundvermögen 13; A. 10—16.
— aus Handel und Gewerbe 14; A. 17—19.
— aus Bergbau 14; A. 20.
— aus gewinnbringender Beschäftigung 15; A. 21, 22.
— aus Rechten auf periodische Hebungen 15; A. 23.
— aus Spekulationsgewinnen 12, 14; A. 8.
— des Pächters 13; A. 15.
— aus Holzungen (Waldungen) A. 13.
— aus landwirthschaftlichen Nebenbetrieben A. 12.
— aus Bau-Zimmerplätzen u. s. w. A. 14.
— aus Gebäuden A. 16.
— Begriff 7, 8; A. 3.
— feststehendes, schwankendes 10; A. 5.
— steuerfreies 3, 4, 5, 6, 65; A. 3 II.
— aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen u. s. w. 2.
— aus preußischem Grundbesitz und preußischem Gewerbe oder Handelsanlagen 2; A. 2.
— der Haushaltungsangehörigen 11; A. 6; Arten, Quellen desselben 7, 26 Nr. 1.
Einkommensnachweisung 27; A. 30.
Einkommensverminderung 58.
Einnahmen, außerordentliche 8. Im Uebrigen siehe Einkommen.
Einziehung der Steuer 62, der hinterzogenen 67.
Entscheidung über Steuerermäßigung und sonstige Veränderungen innerhalb des Steuerjahres 60.
— wegen der Strafen 70.
— wegen der hinterzogenen Steuer 67, 70.
— bezüglich der Rechtsmittel 40—49.
— über den Strafzuschlag 30.
Erbanfall, Veranlagung während des Steuerjahres 57.
Erben, Nachzahlung der Steuer 67, 80.
Erbschaft, Einkommen aus 8.
Erhebung der Steuer 62, 63, 73; Nichterhebung 65.
Erlaß der Steuer 84.
Ermäßigung der Steuer 18, 19, 58, 60.

Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommissionen 31, 34, 41.
Erstattung gezahlter Steuern 63.
Erwerbsgesellschaften, Steuerpflicht 1, 2; Nichtsteuerpflichtige 14.

F.

Fabrikationszweige, ländliche 13; A. 12.
Fälligkeit der Steuer 62.
Familienmitglieder, Abzüge für dieselben 18.
Festsetzung des Steuersatzes 36, 38.
— der Strafen, vorläufige durch die Regierung 70.
Finanzminister, Oberaufsicht 55.
— Ausführungsrecht 85.
— Entscheidungsrecht 30, 55, 60, 64 (Niederschlagsrecht), 67, 71.
Forderungen, Einkommen aus 12; A. 8.
Fristen zur Abgabe der Steuererklärung 24, 25, 30.
— zur Erklärung auf Fragen der Veranlagungskommission 38.
— zur Einlegung der Berufung 40, 75.
— zur Einlegung der Beschwerde 44.
— zur Gegenerklärung auf die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission 45.
— zur Beschwerde gegen Entscheidung über Steuerermäßigung 60.
— zur freiwilligen Zahlung der von der Regierung vorläufig festgesetzten Geldstrafe 70.
— für Abwesende 79.

G.

Gebäude, Einkommen aus 13; A. 16.
— Abschreibungen für Abnutzung 9; A. 11 III, 15 I Nr. 1, II Abs. 2, 18 III, 19.
— -Steuer, abzugsfähig 9.
Gebühren für Zeugen und Sachverständige 72.
Gehalt der Beamten u. s. w. Besteuerung 2, 15; A. 21, steuerfrei 6.
Geheimhaltungspflicht 52, Verletzung derselben und Strafen 69, 70.
Geistliche, Steuerpflicht A. 21.
Geldstrafen 66—70.
Gemeinde, Vergütung für Veranlagung und Erhebung der Steuer 73.
— Vereinigung mit Gutsbezirken 31.
Gemeindebesteuerung, Nicht-Abzug von 3½ % von Aktiengesellschaften 2c. 16.
Gemeindeversammlung, Vertretung, Wahl der Mit-

glieder der Kommissionen 31, 34, 41.
Gemeindevorstand, Vorsitzender der Voreinschätzungskommission 31.
— Nachweisung der Steuerpflichtigen und Einkommensverhältnisse 21, 23.
— An- und Abmeldung bei demselben 61.
— Folgeleistungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission 35.
Gemeinenstand 6.
Generalversammlungen der Aktiengesellschaften 2c. 24.
Genossenschaften, Eingetragene. Steuerpflicht 1, 2; A. 26. Steuerpflichtiges Einkommen 16, A. 27.
Geschäftsgewinn 14; A. 17 bis 20.
Geschäftsordnung der Kommissionen 50—54.
Geschäftsunkosten s. Abzüge.
Gesellschaft, stille 12.
Gewässer, heimische 65.
Gewerbe, Einkommen aus 14; A. 17, 18.
Gewerbeanlagen 2; A. 2.; Veranlagungsort 20.
Gewerbebetrieb in andern deutschen Bundesstaaten und den deutschen Schutzgebieten steuerfrei 6.
— Zusammenhang von steuerpflichtigem und steuerfreiem A. 17.
Gewerbegehilfe, Steuerpflicht 15.
Gewerbesteuer, abzugsfähig 9.
Gewinnbringende Beschäftigung, Einkommen aus 15; A. 21.
Gläubiger, Namen desselben auf Erfordern anzugeben A. 24
Gnadenmonat und Gnadenquartal A. 23 Nr. 1.
Gratifikationen, steuerpflichtig A. 21.
Grundbesitz, Grundstücke, Grundvermögen, steuerpflichtiges, Einkommen aus 2, 13; A. 10—16, steuerfrei in andern deutschen Bundesstaaten und deutschen Schutzgebieten 6 Nr. 1.
— der Ausländer, Einkommen aus 6 Nr. 2.
Grundsteuer, abzugsfähig 9.
Gutsbezirke 21, 23, 31, 73.
Gutsvorstand s. Gemeindevorstand.

H.

Handel, Einkommen aus 14; A. 17—19.
Handelsanlagen, Einkommen daraus 2; A. 2; Veranlagungsort 20.
Handelsgesetzbuch, deutsches, Vorschriften für Inventur und Bilanz 14; A. 19 (A. 27).
Hauptbetrieb, maßgebend für

die Einkommensart 13; A. 12.
Haus, Miethswerth der Wohnung im eigenen H. steuerpflichtig 7, 13; A. 16.
Hausbesitzer, Pflichten 22, Strafen 68.
Haushalt, Ausgaben zur Bestreitung desselben, nicht abzugsfähig 9; A. 11, 18.
Haushaltung, Vorstand, Angehörige 11; Zurechnung des Einkommens der Angehörigen derselben 11; A. 6.
Hebungen, Einkommen aus periodischen 15; A. 23.
Hinterziehung der Steuer, Strafen 66, 70.
Hinterzogene Steuer, Einziehung 67.

J.

Jahr (Steuerjahr) 10, 56.
Invaliden, Steuerfreiheit der Pensionserhöhungen, Verstümmelungszulagen, Ehrensolde 6.
Invalidenversicherungsbeiträge s. Kassenbeiträge.
Inventur s. Bilanz.

K.

Kapitalabtragung, nichtabzugsfähig 9 II.
Kapitalanlagen, nichtabzugsfähig 9 II.
Kapitalvermögen, Einkommen aus, steuerpflichtig 12; A. 8.
Kassenbeiträge (Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen) abzugsfähig 9; A. 25.
Kinder, selbständig zu veranlagen 11; A. 6.
— Steuerermäßigung für dieselben 18, 19.
Kommanditgesellschaften auf Aktien, Steuerpflicht 1; A. 26. Steuerpflichtiges Einkommen 16; A. 27.
Kommissionen, Voreinschätzungs- 31, 32.
— Veranlagungs- 33—39,
— Berufungs- 40—43,
— Geschäftsordnung derselben 50—54.
— Reise- und Tagegelder derselben 72.
Kommunalabgaben, Heranziehung zu denselben 74, 75.
Kommunalbesteuerung, Nichtabzug der 3½% bei Aktiengesellschaften 2c. 16.
Kommunalverband, Herabsetzung der Zuschläge zur Staatseinkommensteuer für das Jahr 1892/93 85.
— Verweigerung der Geschäftserledigung 54.
Konsumvereine, Steuerpflicht 1, 16; A. 26; steuerpflichtiges Einkommen 16; A. 27.

Kosten, von dem Steuerpflichtigen zu erstattende 71.
— im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht 49.
Kostgänger, Nichtangehörige der Haushaltung 11.
Krankenkassen s. Kassenbeiträge.
Krankheit, andauernde, Grund für Steuerermäßigung 19.
Kreis, Veranlagungsbezirk 33.
Kreisvertretung, Wahl zu Mitgliedern der Veranlagungskommission 34.
Kriegsformation, Steuerfreiheit des Militäreinkommens 6.
Kriegsinvaliden s. Invaliden.
Künstler, steuerpflichtiges Einkommen 15; A. 21.
Kurswerth bleibt bei Einkommen aus Kapitalvermögen außer Betracht A. 8.
Kuxe, Einkommen aus A. 20.

L.

Laden, Steuerpflicht der Konsumvereine mit offenem Laden s. Konsumvereine.
Landgemeinde s. Gemeinde.
Landrath, Vorsitzender der Veranlagungskommission 34.
Landwirthschaft s. Grundbesitz.
Lasten s. Abzüge.
Lebensversicherung, Einnahmen aus solchen nicht steuerpflichtig 8.
— Prämien, abzugsfähig 9; A. 25.
Lehrer, steuerpflichtiges Einkommen 15; A. 21.
Leistungsfähigkeit, Steuerermäßigung wegen beeinträchtigter 19.
Lohnverdienst, steuerpflichtig A. 21.

M.

Magazinvereine, Steuerpflicht A. 26.
Marine, Steuerfreiheit des Diensteinkommens der Offiziere außerhalb der heimischen Gewässer 65.
Maschinen s. Abzüge.
Miethe, Einkommen aus 13; A. 16.
Miethswerth der Wohnung im eigenen Hause steuerpflichtig 13; A. 16.
Militäreinkommen, Steuerfreiheit 6; A. 3.
Militärpersonen, Steuerfreiheit ihrer Besoldungen aus der Kasse eines anderen Bundesstaates 6; A. 3.
— Steuerpflichtiges Einkommen 15; A. 21.
Mitglieder s. Kommissionen.
Mobilmachung s. Kriegsformation.
Monat, Steuerermäßigung, Ab- und Zugang vom Beginn desselben 57—59.

N.

Nachforderung von Steuern 80.
Nachsteuer 67, 80.
Nachzahlung der Steuer, deren Verjährung 67, 80.
Nachweisung behufs Einkommenschätzung 27.
— der steuerpflichtigen Personen 21.
— der Einkommensverhältnisse 23.
Naturalleistungen des Pächters oder Miethers dem Einkommen des Verpächters, Vermiethers hinzuzurechnen 13; A. 15.
Nebenleistungen s. Naturalleistungen.
Niederschlagung der Steuer 64.
Normalsteuersätze, fingirte bei Heranziehung zu Komunalabgaben 74, 76.
Notare, steuerpflichtiges Einkommen 15; A. 21.
Nutznießer, Einkommen desselben 13.
Nutzungen, vorbehaltene, dem Einkommen des Verpächters, Vermiethers zuzurechnen 13; A. 15, 16.
Nutzungswerth 13; A. 16.

O.

Oberaufsicht des Finanz-Ministers 55.
Oberverwaltungs-Gericht, höchste Instanz in Steuersachen 44—49.
Offenbaren, unbefugtes, strafbar 69.
Offiziere im Auslande; deren Diensteinkommen theilweise steuerfrei 6, 65.
Ort der Veranlagung 20.
Ortsstatut über das Wahlrecht 77.
Ortsüblicher Miethswerth, für Berechnung des Einkommens aus Dienstwohnungen maßgebend 15; A. 21.

P.

Pachtungen, Einkommen aus pachtweisem Landwirthschaftsbetrieb 13; A. 15.
Pauschquantum, Erhebung bei dem Oberverwaltungsgericht 49.
Pensionen, steuerpflichtiges Einkommen aus 2, 15; A. 23.
— steuerfrei aus der Kasse eines anderen Bundesstaates 6; A. 3.
Pensionserhöhungen der Invaliden steuerfrei 6.
— -kassen s. Kassenbeiträge.
Personenstandsnachweisung 21.
Prämien für Lebensversicherungen abzugsfähig 9; A. 25.
Privatbeamte, steuerpflichtiges Einkommen A. 21.

Qu.

Quellen des Einkommens 7, 58.

R.

Rechnungsjahr, Steuerjahr 56.
Rechtsanwälte, steuerpflichtiges Einkommen 15; A. 21.
— als Vertreter vor dem Oberverwaltungsgericht 49.
Rechtsmittel 40—49.
— Belehrung über dasselbe 39.
Regierung, Festsetzung der Zuschlagssteuer von 25% 30.
— Ernennung der Kommissionsmitglieder 31, 34, 41, 50.
— Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken 31.
— Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke im Kreise 33.
— Steuerermäßigung 60.
— Feststellung der Abgangslisten 60.
— Festsetzung der Nachsteuer 67.
— Strafantrag wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht 69.
— Vorläufige Festsetzung der Geldstrafe bei Steuerhinterziehung 70.
Regierung, Festsetzung der von dem Steuerpflichtigen zu erstattenden Kosten 71.
—, an deren Stelle in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern 78.
Regierungsbezirk, für jeden eine Berufungskommission 41.
Reichsbeamte im Auslande 1.
— in anderen deutschen Bundesstaaten und deutschen Schutzgebieten 6.
Reichsunmittelbare 4.
Reinertrag A. 11.
Reise- und Tagegelder der Kommissionsmitglieder 72.
Reisekosten als Dienstaufwand nicht steuerpflichtig A. 22.
Remunerationen, steuerpflichtig A. 21.
— als Dienstaufwand, nicht steuerpflichtig A. 22.
Renten, abzugsfähige 9.
— Einkommen aus Kapitalvermögen 12; A. 8.
— Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen 15; A. 23.
Reservefondsbeiträge zum Einkommen der Aktiengesellschaften ꝛc. gehörig 16; A. 27.

S.

Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen 13; A. 11.

— des Einkommens aus Handel und Gewerbe 14.
—; nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen 27; A. 30.
Schenkungen, Einkommen aus 8.
Schlafstellenmiether, Nichtangehörige der Haushaltung 11.
Schriftsteller, steuerpflichtiges Einkommen 15; A. 21.
Schuldenzinsen, abzugsfähig 9; A. 24.
Schutzgebiete, deutsche, Steuerfreiheit der daselbst Wohnenden 1.
— Steuerfreiheit des Einkommens aus dortigen Grundstücken und Gewerben 6.
Sicherung des Einkommens, Ausgaben dafür, abzugsfähig 9.
Sitz der Aktiengesellschaften u. s. w., maßgebend für die Steuerpflicht 1; A. 26.
— Veranlagungsort 20
Sparkassen, Einsicht deren Bücher nicht gestattet 35.
Speicher, Einkommen aus A. 16.
Spekulationsgewinne, steuerpflichtig 12, 14; A. 9.
Staatsangehörigkeit, preußische, Grund der Steuerpflicht 1; A. 1.
— in anderen Bundesstaaten 1.
Staatsbeamte, Steuerpflicht 1, 2.
— steuerpflichtiges Einkommen 15; A. 21.
— Steuerbefreiungen 1, 6, 65.
Staatshaushalts-Etat 84.
Staatssteuern, direkte abzugsfähig 9.
— entsprechende 1, 6; A. 1.
Stadtverordnetenversammlung in Berlin wählt in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Magistrat die Mitglieder der Berufungskommission 41.
Stammvermögen 8.
Stellvertreter der Gutsvorsteher 31.
— der Kommissionsmitglieder 50.
— des Vorsitzenden 37, 50.
Steuerbefreiungen 3, 4, 6, 65.
Steuerbehörde 62.
Steuererhebung s. Erhebung.
Steuererklärung 24—30.
— Inhalt derselben, Angabe des Gesammteinkommens, getrennt nach den einzelnen Einkommensquellen 26; A. 28.
— der mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagten Steuerpflichtigen 24; A. 28.
— anderer Steuerpflichtiger 25; A. 28.
— Form und Inhalt derselben A. 29, Muster I.

— der Aktiengesellschaften 24, 29; A. 28, 29, Muster II.
Steuererklärungen, Geheimhaltung derselben 52.
— Rechtsnachtheile bei Nichtabgabe derselben 30.
— Wissentlich unrichtige, Strafen 66.
Steuerermäßigung 18, 19, 58.
Steuerjahr 10, 56.
Steuerliste bei den Kommunalabgaben 75.
Steuersätze (Steuertarif) 17.
Steuerstufen 17.
Steuertarif 17.
Strafbestimmungen 66—70.

T.

Tagegelder als Dienstaufwand nicht steuerpflichtig A. 22.
— der Kommissionsmitglieder 72.
Thätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Lehrer, Erzieher, Arzt, Aufsichtsrath u. s. w., Gewinn daraus steuerpflichtig A. 21.
Theilhaber einer nicht steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft 14.
Tilgung der Schulden und des Grundkapitals; dazu verwendete Beträge bei den Aktiengesellschaften steuerpflichtig 16; A. 27.

U.

Uebergehungen von Steuerpflichtigen 80.
Ueberschüsse (Dividenden) der Aktiengesellschaften steuerpflichtig 16; A. 27.
Unglücksfälle, Steuerermäßigung 19, 58.
Unterhaltungskosten von Gebäuden u. s. w. s. Abzüge.
Unterhalt der Angehörigen, Kosten nicht abzugsfähig 9.
— von Kindern und Angehörigen, Grund für Steuerermäßigung 19.
— der Haushaltungsangehörigen A. 6.
Unterkommissionen 51.
Untermiether, nicht Angehörige der Haushaltung 11.
Unternehmungen, steuerpflichtige A. 26.
Unteroffiziere, Steuerfreiheit des Militäreinkommens 6; A. 3.
— des Beurlaubtenstandes mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk., Steuerfreiheit während des aktiven Dienstes 65.
Urwählerabtheilungen s. Gesetz, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens § 1 S. 139.

V.

Veränderung des Einkommens und der Steuer

innerhalb des Steuerjahres 56—61.
— des Wohnsitzes 61.
Veranlagung 20—54.
Veranlagungsbezirk der Kreis 33.
Veranlagungskommission s. Kommissionen.
Veranlagungsort 20.
Veranlagungsgeriode 54.
Veranlagungskosten 71.
Verbesserungen, Ausgaben nicht abzugsfähig 9, 16; A. 11, 27.
Vergütung für Steuerveranlagung und Hebung an die Gemeinden 73.
Verjährung der Steuern 67, 81.
Vermehrung des Stammvermögens 8.
— des Einkommens während des Steuerjahres 57, 60.
Verminderung des Einkommens 58, 60.
Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 38, 43.
Verpächter, steuerpflichtiges Einkommen 13; A. 15.
Verschuldung, Grund für Steuerermäßigung 19.
Verschweigen des Einkommens, wissentliches strafbar 66.
Versicherungsbeiträge s. Kassenbeiträge.
Versicherungsgesellschaften, Steuerfreiheit des zur Rücklage für die Versicherungssumme bestimmten Reservefonds 16; A. 27.
Verstümmelungszulagen steuerfrei 6.
Vertreter zur Abgabe der Steuererklärungen 29.
— des Grundstücksbesitzers 22.
Vierteljährliche Beträge der Steuer 62.
Vorausbezahlung der Steuer für ein Jahr zulässig 62.
Voreinschätzung 31—32.
Voreinschätzungsbezirke 31.
Voreinschätzungskommissionen 31, 32, 75.
Vormund 29.
Vorsitzende der Kommissionen s. Kommissionen.
Vortheile, Einkommen aus Rechten auf solche 15; A. 23.

W.

Wahlen s. Kommissionen.
Wahl des Veranlagungsortes bei mehrfachem Wohnsitz 20.
Wahlverfahren siehe Gesetz betreffend die Aenderung des Wahlrechts in den öffentlichen Verbänden 76, 77.
Waldungen, Einkommen aus A. 13.
Wartegelder, Einkommen aus steuerpflichtig 2, 15; A. 23.
— Einkommen aus W. aus der Kasse eines anderen Bundesstaates steuerfrei 6.

Wegfall einer Einnahmequelle, Steuerermäßigung 58.
Weihnachtsgratifikationen, steuerpflichtig A. 21.
Wissentlich falsche Angaben strafbar 66.
Wittwen- und Waisenkassen s. Kassenbeiträge.
Wohnsitz, Begriff, Grund der Steuerpflicht 1; A. 1.
— dienstlicher 1; A. 1.
— mehrfacher 20.
Wohnung im eigenen Hause, Miethswerth derselben steuerpflichtig 7, 13; A. 16.

Z.

Zahlung der Steuer durch Rechtsmittel nicht aufgehalten 63.
Zahlungstermin der Steuer 62.
Zeugenvernehmungen 38, 43.
Zeugengebühren 72.
Zeugnißverweigerung 38.
Zinsausstände steuerpflichtig 12.
Zinsen steuerpflichtig 12; A. 8.
— in unverzinslichen Kapitalforderungen einbegriffen 12. A. 8.
Zubußen, deren Abrechnung A. 20.
Zugänge während des Steuerjahres 59.
Zulagen, Zuschüsse, Zuwendungen A. 23.
Zuschlag von 25 % zur Steuer 30.
Zuschläge zur Staatseinkommensteuer für 1892/93 85.
Zuschrift über das Ergebniß der Veranlagung 39.
Zustellungen v. Schriftstücken, Entscheidungen u. s. w. 53.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Berlin W.

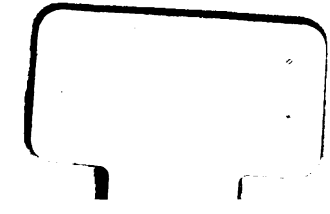

In demselben Verlage ist erschienen:

Das Preußische
Einkommensteuergesetz
vom 24. Juni 1891
nebst
Ausführungsanweisung
vom 5. August 1891
erster und zweiter Theil.

Erläutert

von

Dr. Paul Krause,

Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

1892. X u. 285 S. gr. 8°. Geh. M. 5,60; geb. M. 7,20.

Der Verfasser hat in diesem Kommentar Allen, die mit der Steuer-Veranlagung zu thun oder Steuererklärungen (Deklarationen) abzugeben haben, ein werthvolles praktisches Hülfsmittel für die Auslegung und Anwendung des Einkommensteuergesetzes geboten. Zu dieser Arbeit erschien der Verfasser als Landtags-Abgeordneter, der an den Verhandlungen über das Gesetz regen Antheil genommen hat, und als praktischer Jurist ganz besonders berufen.

Verlag von Franz Vahlen in B
W. Mohrenstraße 13.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei.